

Sonnen- Stadt Geislingen Amtsblatt

aktuell

Jahrgang 2012

Freitag, 23. November 2012

Nummer 47



Geislingen



Binsdorf



Erlaheim

Vorstadtstraße 9
Telefon 074 33/96 84-0
Telefax 074 33/96 84-90
eMail:
info@stadt-geislingen.de
Internet:
www.stadt-geislingen.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. von 8-12 Uhr
Mo. und Di. von 14-17 Uhr
sowie Do. von 14-18 Uhr

Herausgeber:
Stadt Geislingen,
Zollernalbkreis

Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt:
Stadtverwaltung,
Vorstadtstraße 9,
72351 Geislingen
Telefon 074 33/96 84-0
Fax 074 33/96 84-90

Für den Anzeigenteil:
Fink GmbH,
Druck und Verlag,
Sandwiesenstraße 17,
72793 Pfullingen,
Telefon 071 21/97 93-0,
Fax 071 21/97 93-993.
Verantwortlich für den
Anzeigenteil ist die
Druckerei

Das Bürger- und Vereinshaus „Harmonie“ ist aufgerichtet

Nach kurzer Bauzeit wurde am künftigen Bürger- und Vereinshaus „Harmonie“ das frühere Dachgebälk wieder aufgerichtet.

Die Stadt Geislingen griff aus diesem Anlass gerne eine bewährte Tradition auf und hielt am Mittwoch, 21.11.2012 Richtfest.





Einladung zum 3. Adventsbazar

Samstag, 24.11.2012,
10:00-16:00 Uhr
Geislingen-Binsdorf

punkt



Mit vielen Kunsthandwerksständen,
Adventskränzen, Liköre, Glühwein,
leckere Rote, Crepes und vielem mehr....

Der Nikolaus wird auch da sein mit einem
großen Sack mit Geschenken für die Kleinen.

Lassen Sie sich überraschen!
Wir freuen uns auf Sie

Nicht vergessen,

am **Samstag, den 24. November** steigt in der **Klinkerstube in Geislingen** wieder eine **geile Party**.

Wir **'FFG'**, spielen ab **ca. 21.00 Uhr** bekannte Stücke aus den **70er, 80er, 90er Jahren bis heute** - von **Rock, Pop und Oldies** über **Neue Deutsche Welle** ist von allem etwas dabei.

Und das Beste - alles **pure live Musik**.

Wie immer wenn **FFG** spielt werden **kleine Speisen** und verschiedene Getränke - alles **zu vernünftigen Preisen** angeboten.

Eintritt: 5,- Euro incl. Sektempfang

Kommt recht **zahlreich** und **genießt** den Abend in gewohnter **lockerer Atmosphäre** mit **guter Musik** und guter Stimmung.

Viele Grüße, Bernd

Im Namen von **FFG - pure live music**

www.cultbandffg.de





SAMSTAG
24. NOVEMBER 2012, 19 UHR
MEDARDUSKIRCHE
OSTDORF
EINTRITT FREI.



ES MUSIZIEREN: Ansgar Säiler | Martin Dauth | Samuel Räiser | Maren Gärtner
Beat Säiler | Tobias Gärtner | Christian Haag | David Gärtner | Susanne Säiler
Kay Heselschwerdt | Judith Laukenmann | Matthias Bertsch



Musikverein Erlaheim e.V.

Jubiläumskonzert

(näheres unter Vereinsnachrichten)

Samstag, 24. November
um 20.00 Uhr
Festhalle Erlaheim/Binsdorf

Mitwirkende:
Jugendkapelle Binsdorf
Musikverein Erlaheim




Einladung zum 1. WFV- Hallenspieltag

In der Schloßparkhalle
in Geislingen

am 01. und 02.12. 2012

Samstag ab 10:00 Uhr
Sonntag ab 9:30 Uhr



Es starten 45 Jugendmannschaften
aus dem Bezirk Zollern



Im Foyer verwöhnen wir Sie über beide Tage
mit verschiedenen warmen und kalten Speisen, sowie
Kaffee und Kuchen

Die Jugendmannschaften des TSV Geislingen freuen sich
Auf Ihren Besuch und Ihre Unterstützung

Von Jugendliche
Für Jugendliche und Firmlinge 2013

Sonntag, 25 November
18 Uhr
**Gemeindehaus
Geislingen**

Jugendgottesdienst

Die Katholische Kirchengemeinde
lädt ein:

WARTEZEIT

Unter dem Thema „Wartezeit“ möchten wir Sie recht
herzlich zu unserem Jugendgottesdienst etwas
anderer Art einladen.
Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung von
dem Jugendchor „The spirit“.
Mit anschließendem Gebäck und Punsch lassen wir
den Abend dann gemeinsam ausklingen.



Wie bereits in den vergangenen Jahren unterstützen wir wieder die Aktion

Weihnachtsfreude für Kinder in Osteuropa

des Hilfswerks Samariterdienst.

Für Kinder in der Ukraine, Rumänien und anderen osteuropäischen Ländern wird dieses Päckchen wieder das Einzige sein, was sie zu Weihnachten bekommen. Dort leben viele Kinder und Familien in großer Armut und haben kaum lebensnotwendige Dinge. Sie sind deshalb auf unsere Hilfe angewiesen.

Heute wollen wir noch mal an die Abgabeterminale der einzelnen Sammelstellen erinnern:

Geislingen

Kindergarten St. Michael
(Jungkolping, K. Gulde)

Freitag, 30.11.2012, 17.00-19.00 Uhr
Samstag, 01.12.2012, 10.00-13.00 Uhr

Binsdorf

Familie Wiedemann, Wenzelsteinstr. 25

Freitag, 30.11.2012, ab 17.00 Uhr

Erlaheim

Familie Heitz, Bergstr. 16

Freitag, 30.11.2012, ab 17.00 Uhr

Isingen

Familie Benzing, Kalkofenstr. 12

Freitag, 30.11.2012, ab 17.00 Uhr

Achtung: Schulranzenaktion

Wer einen gut erhaltenen Schulranzen abgeben möchte, kann diesen gerne mit Schreibutensilien usw. gefüllt abgeben!

Bundesvorlesestag an der Grundschule Binsdorf-Erlaheim

Einmal einfach nur zuhören durften die Schüler der Grundschule Binsdorf-Erlaheim beim Bundesvorlesestag am 16. November. Wo die Kinder sonst über ihren Büchern brüten und selber jeden Tag vorlesen, schlüpfen an diesem Tag drei Erwachsene in die Rolle des Lesers.

In der 1. Klasse begeisterte Elisabeth Oligmüller mit dem Buch "Matz und die Wundersteine" von Markus Pfister.

Neben einer spannenden Geschichte bekam jedes Kind am

Ende auch einen

Wunderstein

geschenkt.

Bürgermeister

Oliver Schmid

las in der Klasse

2/3 aus dem

Buch "Nur für

einen Tag" von Manfred Mai. Vater und Tochter tauschen in diesem Buch für einen Tag die Rollen. Klasse 4 freute sich an der unterhaltsamen Geschichte "Henry der Schreckliche" von Francesca Simon, welche Landrat Günther Martin Pauli vortrug. Schulleiterin Melanie Ott bedankte sich herzlich bei den Vorlesern für ihren Einsatz,

der den Bundesvorlesestag für die Schüler und

Schülerinnen zu einem tollen

Erlebnis werden

ließ.





Gedenkfeier zu Ehren der Opfer von Kriegen und Gewalt anlässlich des Volkstrauertages am Sonntag, 18.11.12

Im Rahmen der Sonntagsmesse fand am Ehrenmal vor der Pfarrkirche St. Ulrich die Gedenkfeier zu Ehren der Opfer von Kriegen und Gewalt anlässlich des Volkstrauertages statt.

Bei der durch den Musikverein Geislingen e.V. gestalteten Gedenkfeier erinnerte Bürgermeister Oliver Schmid an die große Bedeutung des Volkstrauertages als "Stachel im Fleisch des Vergessens".



Die Entwicklungen in Nahost zeigen auf traurige Weise die Aktualität dieses Themas. "Wir alle haben es in der Hand, in unserem persönlichen Lebensumfeld, in unserer kleinen Welt, genau hinzusehen und laut zu sagen, was Sache ist"



Amtliche Bekanntmachungen

Im November 2012

Nachruf

Die Stadt Geislingen trauert um ihren geschätzten ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Alfons Weiß

der am 19. November 2012 im Alter von 90 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene war im Bereich des städtischen Bauhofes bis zum Eintreten in den Ruhestand im Jahr 1984 als Stadtelektriker beschäftigt.

Durch seine freundliche Art und die gute Zusammenarbeit war Herr Weiß im Kreis der Kollegen sehr geschätzt. Wir werden Herrn Alfons Weiß ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt seinen Familienangehörigen.

Für die Stadt Geislingen und den Gemeinderat

Oliver Schmid
Bürgermeister



Kriegsgräbersammlung 2012

Herzlichen Dank!

In diesem Jahr übernahmen nach längerer Suche die Ministranten von St. Ulrich die Sammlung in der Kernstadt Geislingen. Bis zum Abschluss am Volkstrauertag kam für die bundesweite Sammlung des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge dabei ein Ergebnis von 1.695,31 € zusammen. Wir danken an dieser Stelle allen aus der Bevölkerung, die mit ihrer Spende die wertvolle Arbeit des Volksbundes unter dem Motto „Versöhnung über den Gräbern - Frieden ist möglich“ unterstützt haben. Besonderer Dank gilt an dieser Stelle aber den jungen Menschen der Geislinger Ministranten, die ihre Freizeit für diesen wichtigen Dienst zur Verfügung gestellt und somit dieses achtbare Ergebnis erzielt haben - prima so!

Jagdgemeinschaft Geislingen

Am Samstag, den 24.11.2012 findet in der Zeit von 8.00-12.00 Uhr eine revierübergreifende Drückjagd in den Pirschbezirken Bernhardshalde/Kommisberg/Waldhof, Breitenfeld, Schopflen Süd/Nord zusammen mit den umliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken/Staatsjagd statt. Die Waldbesucher werden gebeten, in dieser Zeit die betroffenen Pirschbezirke zu meiden. Wir bitten um Verständnis.

Deponie "Kellerle" Geislingen

Sonderöffnungszeiten

Am Samstag, **24.11.2012** ist die Erd- und Grüngutdeponie „Kellerle“ in der Zeit von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Vorgesehen ist noch ein weiterer Sonderöffnungstermin am Samstag, 22.12.2012. Sonderöffnungstermine für 2013 werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.
Stadtbauamt



Die Stadt Geislingen mit ca. 6.000 Einwohnern liegt in reizvoller Landschaft im Zollernalbkreis. Ein vielfältiges kulturelles und sportliches Angebot mit zahlreichen attraktiven Freizeitmöglichkeiten und einem breiten Vereinsangebot runden das Profil unserer kinder- und familienfreundlichen Stadt ab. Informationen über unsere Stadt finden Sie im Internet unter www.stadt-geislingen.de.

Bei der Stadt Geislingen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Hausmeister (m/w)

für das neue Bürger- und Vereinshaus „Harmonie“, die Schlossparkschule Geislingen sowie für verschiedene städtische Einrichtungen zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Vorbereitung und Begleitung von Veranstaltungen inkl. Bedienung der Veranstaltungstechnik
- Betreuung der gesamten technischen Anlagen, Energiemanagement und Verbrauchskontrolle
- Ausführung von Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten
- Schließdienst, Kontrollgänge, Verkehrssicherung
- Pflege der Außen- und Grünanlagen, Winterdienst
- Koordinierung der Reinigungsarbeiten

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, möglichst aus dem Elektro-, Sanitär- oder Heizungsbereich
- Erfahrungen in den Gewerken Heizung, Lüftung, Sanitär sind wünschenswert
- Kenntnisse in der Bedienung von technischen Anlagen sowie in der EDV
- zeitliche Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten (Wochenend- und Abendeinsatz bei Veranstaltungen)
- Führerschein der Klasse BE (früher Klasse 3)
- Energiebewusstsein, Initiative, Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- überdurchschnittliches Engagement

Wir bieten:

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- die Zusammenarbeit in einem engagierten Team
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis **Freitag, 14. Dezember 2012** an die

**Stadtverwaltung Geislingen, Hauptamt,
Vorstadtstraße 9, 72351 Geislingen (Zollernalbkreis)**

Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch als pdf-Datei an s.mall@stadt-geislingen.de senden. Für Fragen steht Ihnen der Leiter des Hauptamtes, Herr Steve Mall, Tel. 07433 968417, gerne zur Verfügung.

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 14.11.2012

Top 1 – Bürger fragen

Es wurden keine Fragen gestellt.

Top 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Dieser Tagesordnungspunkt entfiel.

Top 3 – Antrag von Herrn Stadtrat Jürgen Schmid auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Bürgermeister Oliver Schmid informierte über den Antrag von Stadtrat Jürgen Schmid auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund gem. § 16 (1) Nr. 3 der Gemeindeordnung (GemO). Dies liegt auch vor, wenn ein Gemeinderat zehn oder mehr Jahre lang dem Gemeinderat angehört. Stadtrat Jürgen Schmid gehörte dem Gremium seit 1994 ununterbrochen an. Bürgermeister Oliver Schmid führte aus, dass er die Zusammenarbeit mit Stadtrat Jürgen Schmid immer sehr geschätzt habe. Er erinnerte an die jeweils sehr guten Ergebnisse Schmidts bei den Kommunalwahlen in den Jahren 1994, 1999, 2004 und 2009. Während seiner Zeit als Gemeinderat war er von 2000-2009 ebenfalls Mitglied im Kreistag. Er war von 1999-2004 Erster Bürgermeisterstellvertreter und gehörte dem Verwaltungsausschuss sowie dem gemeinsamen Kindergarten-ausschuss zwischen der Stadt Geislingen und der katholischen Kirchengemeinde an.

Der Gemeinderat stellte den wichtigen Grund für das Ausscheiden von Herrn Stadtrat Jürgen Schmid nach § 16 (1) Nr. 3 fest.

Top 4 – Nachrücken von Herrn Karl-Heinz Müller in den Gemeinderat – Prüfung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat gem. § 29 GemO

Durch das Ausscheiden von Stadtrat Jürgen Schmid aus dem Gemeinderat rückt für die CDU-Fraktion die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimmenanzahl der Kommunalwahl 2009 nach. Hierbei handelt es sich um Herrn Karl-Heinz Müller, Kaufmann und Komplementär, Amselweg, Geislingen.

Der Gemeinderat stellte fest, dass bezüglich des Nachrückens von Herrn Karl-Heinz Müller keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO bestehen.

Top 5 – Verpflichtung von Herrn Karl-Heinz Müller zum Gemeinderat nach § 32 Abs. 1 GemO

Der Gemeinderat bestellte Herrn Karl-Heinz Müller einstimmig zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat der Stadt Geislingen gem. § 15 (2) i. V. m. § 31 (2) GemO. Bürgermeister Oliver Schmid verpflichtete Herrn Karl-Heinz Müller öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.



Stadtrat Karl-Heinz Müller während der Verpflichtung.

Bürgermeister Oliver Schmid informierte die Anwesenden, dass Herr Stadtrat Karl Wisbauer seine Funktion als Fraktionssprecher der CDU-Fraktion abgegeben habe. Neuer Fraktionsvorsitzender ist Stadtrat Wolfgang Pauli.



Top 6 – Neubesetzung von Ausschüssen des Gemeinderates

Herr Jürgen Schmid war ebenfalls Mitglied im Verwaltungsausschuss sowie im gemeinsamen Kindergartenausschuss der Stadt Geislingen und der katholischen Kirchengemeinde. Der Gemeinderat beschloss das Nachrücken von Stadtrat Karl-Heinz Müller für Herrn Jürgen Schmid in diese Gremien.

Top 7 – Gemeinschaftsschule

7.1. Aktueller Sachstand

Bürgermeister Oliver Schmid informierte, dass seit Beginn des Schuljahres an der Schlossparkschule erfolgreich erste Elemente einer Gemeinschaftsschule wie z. B. das hierfür eingerichtete Lernatelier eingeführt wurden. Er berichtete, dass er den Antrag für die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule persönlich bei Herrn Norbert Zeller, Leiter der Stabstelle Gemeinschaftsschule im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eingereicht hatte. Herr Gernot Schultheiß, Leitender Schulamtsdirektor beim Staatlichen Schulamt Albstadt hatte in diesem Zusammenhang das sehr gute pädagogische Konzept ebenso gewürdigt, wie den guten Kommunikations- und Diskussionsprozess.

7.2 Mögliche Kooperation mit der Stadt Rosenfeld im Rahmen eines Schulverbandes

Bürgermeister Oliver Schmid begrüßte Herrn Schulamtsdirektor Jürgen Raff, der stellvertretend für den entschuldigten Leitenden Schulamtsdirektor Gernot Schultheiß über den aktuellen Sachstand informierte. Dieser führte aus, dass das Land für die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule inzwischen eine stabile Zweizügigkeit voraussetze. Die nunmehr erforderliche Schülerzahl von 40 Schülern/Klassenstufe kann jedoch weder am Schulstandort Geislingen, noch in Rosenfeld in absehbarer Zeit erfüllt werden. Er schlug die Bildung eines Schulverbandes nach § 31 des Schulgesetzes vor. Er berichtete, dass es deutliche Signale gibt, dass in diesem Fall eine Zustimmung des Regierungspräsidiums erfolgen werde. Dies hätte aus seiner Sicht zur Folge, dass die Schüler beider Schule in den Klassen 5-7 an der Schlossparkschule und die Klassen 8-10 an der Iselin-Schule in Rosenfeld unterrichtet würden. Bürgermeister Oliver Schmid richtete an Bürgermeister Thomas Miller und den Gemeinderat der Stadt Rosenfeld das partnerschaftliche Angebot zum engen Dialog. „Wir müssen in den nächsten Tagen und Wochen eng am Thema dran bleiben, damit wir die zeitlichen Vorgaben der Fachbehörden erfüllen können“ so Bürgermeister Oliver Schmid.

Der Gemeinderat stellte fest, dass er einer Kooperation im Rahmen eines Schulverbandes offen gegenüber steht. Die Verwaltung wurde beauftragt, zeitnah die weiteren Schritte einzuleiten.

8. Freiwillige Feuerwehr Geislingen

8.1 Allgemeine Informationen durch den Kommandanten

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

8.2. Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Geislingen

Aufgrund umfassender Änderungen des Feuerwehrgesetzes ist die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Geislingen erforderlich. Die Neufassung trägt insbesondere den folgenden Bereichen Rechnung: Der Erleichterung einer Sicherung des dauerhaften Personalbestandes der kommunalen Feuerwehren, die Verbesserung von deren Wirtschaftlichkeit durch verstärkte kommunale Zusammenarbeit sowie der Vereinfachung und Erweiterung von kostenersatzpflichtigen Tatbeständen bei Feuerwehreinräumungen, insbesondere im Bereich von Kfz-Unfällen. Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Geislingen. Lesen Sie hierzu die öffentliche Bekanntmachung auf Seite 10.

8.3 Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Geislingen

Im Rahmen der Neufassung der Feuerwehrsatzung wurde auch die Anpassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Geislingen durchgeführt. Bürgermeister Oliver Schmid nahm dies zum Anlass, den Angehörigen aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Geislingen ein Lob für die geleistete Arbeit auszusprechen. Er bedankte sich für den wertvollen ehrenamt-

lichen Dienst an der Allgemeinheit zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Geislingen. Lesen Sie hierzu die öffentliche Bekanntmachung auf Seite 10.

Top 9 – Bürger- und Vereinshaus Harmonie: Gestaltung der Außenanlagen

Herr Dr. Großmann stellte dem Gemeinderat die aktuellen Pläne zur Gestaltung der Außenanlagen vor. Auf Grund der Vorgaben hatte er eine kostensparende Variante entwickelt, die eine Weiterentwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht blockiert. Der Außenbereich an der südwestlichen Seite der Harmonie soll durch die Pflanzung großkroniger Bäume und Effektbeleuchtung akzentuiert werden. Der Gemeinderat stimmte den Planungen zu.



Bild: Büro Dr. Großmann, Umweltplanung

Top 10 – Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die ursprüngliche Satzung stammt aus dem Jahr 1985 und wurde seither immer nur per Änderungssatzungen an neue Gegebenheiten angepasst. Im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wurde bereits die Abwassersatzung neu gefasst, als zweiter Schritt soll nun die Wasserversorgungssatzung ebenfalls neu gefasst werden. Für die Höhe der in der Neufassung der Wasserversorgungssatzung enthaltenen Beiträge wird die Globalberechnung aus dem Jahr 2008 zugrunde gelegt. Im Vorfeld wurde für 2013 eine Gebührenkalkulation erstellt. Diese ergab einen kostendeckenden Wasserpreis von 2,33 €/m³. Die Gebührenerhöhung ist auf den Anstieg der laufenden Kosten zurück zu führen. Der Gemeinderat sprach sich allerdings dafür aus, nur einen Teil dieser Mehrkosten an den Verbraucher weiterzugeben und beschloss daher einen Preis von 2,23 €/m³ (netto).

Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Geislingen vom 09.11.2012. Lesen Sie hierzu die öffentliche Bekanntmachung auf Seite 15.

Top 11 – Satzung zur Änderung Abwassersatzung

Der Versiegelungsfaktor für Pflaster mit großem Versickerungsanteil und Pflastersystemen wurde im Verwaltungsausschuss noch einmal beraten. Es wurde empfohlen den Versiegelungsfaktor für Pflaster mit großem Versickerungsanteil von 0,6 auf 0,3 zu reduzieren und Pflastersysteme mit Bescheinigung ganz von der Gebühr zu befreien. Der Verwaltungsausschuss hatte sich dafür ausgesprochen, keine Anpassung der Abwassergebühr für das Jahr 2013 vorzunehmen und die Gebühr für Schmutzwasser unverändert bei 2,46 €/m² und die Niederschlagswassergebühr bei 0,38 €/m² zu belassen, obwohl die Gebührenkalkulation für 2013 eine höhere Niederschlagswassergebühr ergeben hat.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung. Lesen Sie hierzu die öffentliche Bekanntmachung auf Seite 23.

Top 12 – Bebauungsplan „Sommerau/Auf der Insel“, Erlaheim

Mit diesem neuen Bebauungsplan soll in Erlaheim in zentrumsnaher Lage durch Erschließung und Neuordnung eine Wohn-



bebauung ermöglicht werden. Es handelt sich um Grundstücke mit teilweise baufälliger Substanz sowie nicht mehr genutzte Hausgartenbereiche

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die seit der öffentlichen Auslegung vom 23.7.-27.8.2012 eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen.

b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss den Bebauungsplan „Sommerau/ Auf der Insel“, Erlaheim als Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in Kürze.

Top 13 – 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Beund II“, Gemarkung Binsdorf – Aufstellungsbeschluss

Mit dem Aufstellungsbeschluss soll das Bebauungsplanverfahren zur 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hinter Beund II“ eingeleitet werden. Ein Grundstück im Bereich Böllatweg, bei dem bis jetzt eine verdichtete Bebauung vorgesehen ist, soll neu vermessen werden. Die Mitglieder des Ortschaftsrats Binsdorf befürworten diese Auflösung der verdichteten Bebauung.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter Beund II“ - 3. Änderung – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Lesen Sie hierzu die nebenstehende öffentliche Bekanntmachung.

Top 14 – 3. Änderung des Bebauungsplanes „Weiherle“, Geislingen

Die Änderung des Bebauungsplans „Weiherle“ ist für die beabsichtigte Erweiterung eines ansässigen Betriebes erforderlich. Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.5.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans „Weiherle, 3. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen

14 a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angehört, ebenso wurde der Entwurf in der Zeit vom 8.6. bis 9.7.2012 öffentlich ausgelegt, die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen.

14 b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Weiherle, 3. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in Kürze.

Top 15 – Baugesuche

Der Gemeinderat erteilte dem folgenden Baugesuch das gemeindliche Einvernehmen:

I. Baugesuche im Genehmigungsverfahren

a) Erweiterung der bestehenden Produktions- und Lagerhalle und anlegen von vier neuen Stellplätzen, Daimlerstraße 17, Geislingen

Der Gemeinderat nahm das nachfolgende Baugesuch zur Kenntnis:

II. Baugesuche im Kenntnisgabeverfahren

a) Zum Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Gewereteil im UG mit einer Garage und einem Carport sowie Anlegen von 2 Stellplätzen, Am Mühlegraben 1, Geislingen ist ein erweiterter Antrag auf Befreiung bezüglich der maximalen Gebäudehöhe eingegangen. Der Gemeinderat erteilte hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

Top 16 – Verschiedenes

Stadtbaumeister Anton Fußnegger berichtete über den Abschluss der Montagearbeiten an der Straßenbeleuchtung. Durch den Einsatz der neuen LED-Technik können im Stadtgebiet Stromkosten in Höhe von ca. 20.000 € / Jahr eingespart werden.

Der öffentliche Teil der Sitzung endete um 21:15 Uhr, ein nicht-öffentlicher Teil schloss sich noch an.

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Beund II“, Gemarkung Binsdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2012 beschlossen, für das Gebiet „Hinter Beund II“, Gemarkung Binsdorf, einen Bebauungsplan - 3. Änderung - aufzustellen. Die Änderung ist erforderlich, um die geplante verdichtete Bebauung am Böllatweg sowie an der Lochsteinstraße im Baugebiet „Beund II“ aufzulösen. Dazu soll das Grundstück Flurstück Nr. 1272/16 neu vermessen werden.



Lageplan

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Geislingen, 14.11.2012

gez.

Oliver Schmid

Bürgermeister

Änderung der Versiegelungsfaktoren für Pflaster

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgende Änderung der Versiegelungsfaktoren beschlossen:

Pflaster mit hohem Versickerungsanteil (Drain-, Öko-, Porenpflaster und Pflaster mit besonders großem Fugenanteil.) werden künftig mit dem Faktor 0,3 statt 0,6 berechnet und zählen damit zu den wenig versiegelten Flächen.

Außerdem bleiben Pflastersysteme mit Prüfzeugnis mit einer Versickerungsleistung von dauerhaft mindestens 540 l je s und ha im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt und sind damit gebührenfrei.

Bitte verwenden Sie die abgedruckte Änderungsanzeige, falls Sie aufgrund der o.g. Änderung eine Anpassung Ihrer Fläche beantragen wollen. Die Änderung gilt ab 01.01.2013, Flächenänderungen für 2013 müssen bis spätestens Ende August 2013 bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für Fragen steht Ihnen die Finanzverwaltung unter 07433- 96840 gern zur Verfügung.

Ihre Stadtverwaltung Geislingen

*Ihre Kunden
brauchen starke
Partner.
Sie sind einer davon.*



An die
 Stadtverwaltung Geislingen
 Finanzverwaltung
 Vorstadtstraße 9
 72351 Geislingen

Ansprechpartner:
 Finanzverwaltung
 Tel.: 07433 – 9684 0
 Email: info@stadt-geislingen.de
 www.stadt-geislingen.de

ÄNDERUNGSANZEIGE
zur versiegelten Grundstücksfläche
 (für Bauvorhaben, Ver- und Entsiegelungen, u.ä.)

Grundstückseigentümer	
Straße u. Hausnummer	
PLZ und Ort	

Gebührenpflichtiges Grundstück	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	72351 Geislingen
Flst. Nr.	_____
Gemarkung	Geislingen <input type="radio"/> Binsdorf <input type="radio"/> Erlaheim <input type="radio"/>

1. Angabe zur Flächenermittlung

Nr. Fläche	Fläche in m ²	Abflussfaktor	Abflussrelevante Fläche	Erläuterung

Der Flächenermittlung ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintragung der Flurstücksnummer beizufügen. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der Flächennummer, der aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen.

2. Zisterne und / oder Versickerungsanlage

<p>Zisterne mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen:</p> <p>Volumen in m³ _____</p>	<p>Nutzung / Nr. der angeschlossenen Fläche</p> <p><input type="radio"/> Gartenbewässerung Fläche Nr. _____</p> <p><input type="radio"/> Brauchwassernutzung Fläche Nr. _____</p>
<p>Versickerungsanlage / Nr. der angeschlossenen Fläche mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf</p>	
	Fläche Nr. _____

 Datum und Unterschrift



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Geislingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.11.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

- (1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10 € als Aufwandentschädigung.
- (2) § 2 erhält folgende Fassung:
Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 10 € je Stunde bezahlt.
- (3) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 10 € je Stunde gewährt.
- (4) § 3 Abs. 5 wird neu eingefügt mit folgender Fassung:
Für die Ausbildung, die im Landkreis durchgeführt werden (Ausbildung zum Maschinisten und die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger) wird ein pauschaler Verpflegungszuschuss i. H. v. 30,00 € pro Teilnehmer und Lehrgang gewährt.
- (5) § 4 erhält folgende Fassung:
Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (jährlich):

a) Feuerwehrkommandant	1.800 €
b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	250 €
c) Abteilungscommandant der Feuerwehrabteilung	
- Geislingen	400 €
- Binsdorf	300 €
- Erlaheim	300 €
d) Gerätewart der Feuerwehrabteilung	
- Geislingen	700 €
- Binsdorf	250 €
- Erlaheim	250 €
- Atemschutzgerätewart	200 €
e) Jugendfeuerwehrwart	250 €
f) Ausbilder je Grundausbildungslehrgang	400 €
g) Ausbilder je Truppführerlehrgang	250 €
- (6) § 5 erhält folgende Fassung:
Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 und 3 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag 10 € je Stunde gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder

aufgrund GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 15.11.2012

Oliver Schmid
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Geislingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Geislingen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Geislingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Geislingen
in Binsdorf
in Erlaheim
 2. der Altersabteilung
 3. sowie der Jugendfeuerwehr in Geislingen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 6 Ziffer (2) Punkt 14 der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Abteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,



6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Abteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält, auf Antrag, einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Abteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Abteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch oh-

ne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feu-



erwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrrdienst in einer Abteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Abteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen bis zum fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Geislingen“. Diese besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet wird.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
7. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Abteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrrkommandant,
2. die Abteilungskommandanten,
3. der Feuerwehrausschuss,
4. die Abteilungsausschüsse,
5. die Hauptversammlung,
6. die Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Abteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.



- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. einer Abteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr, sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
 9. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Abteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Abteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier, auf jeweils fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Dies sind 2 Mitglieder aus Geislingen und jeweils 1 Mitglied aus Binsdorf und Erlaheim.



- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die drei Abteilungskommandanten der Abteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Vertreter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
- (3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Abteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
- Abteilung Geislingen aus 6 gewählten Mitgliedern,
 - Abteilung Binsdorf aus 5 gewählten Mitgliedern,
 - Abteilung Erlaheim aus 5 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Abteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Abteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Abteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.



- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Versicherung

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrangehörigen gegen Haftpflichtschäden. Zusätzlich wird Versicherungsschutz bei Invaliditäts- und Todesfällen und bei den Angelegenheiten des Rechtsschutzes gewährt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 03.03.2004 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 15.11.2012

Oliver Schmid
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Geislingen vom 09.11.2012

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.



- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken

entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.



- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 Teil 1 bis 8 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt



- ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder bei Selbstablesung durch den Anschlussnehmer der Zählerstand nicht mitgeteilt wird, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.



§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse



durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
 - (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,60 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit In-Kraft-Treten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.



- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschildnerpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschildner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})	5 m ³ /h	12 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	2,5 m ³ /h	6 m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h
Euro/Monat	2,05 €	2,56 €	5,11 €	7,67 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,23 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,23 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 6,50 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschild

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Wasserentnahme.

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenschildpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenschildpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.



§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschild mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



§ 54

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 05.06.1985 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Geislingen, den 14.11.2012

Oliver Schmid
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geislingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 14.11.2012

Oliver Schmid
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 09.11.2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

- (1) Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 2 Satz 1 auf dem Erbaurecht, im Falle des Absatz 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.
- (2) § 34 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
- (3) § 34 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
- (4) § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (5) § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Stadt Geislingen erhebt Vorauszahlungen auf den Teilbeitrag nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

- (6) Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (2) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
 Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (8) § 40 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen von der Stadt Geislingen an Hand amtlicher Unterlagen und aktueller Luftbildaufnahmen ermittelt und den Grundstückseigentümern zur Prüfung vorgelegt. Der geprüfte und gemäß § 46 Abs. 4 ergänzte Erhebungsbogen ist vom Grundstückseigentümer binnen einen Monats an die Stadt Geislingen zurückzusenden.
- (9) § 40 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Vollständig versiegelte Flächen Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen	0,9
2. Stark versiegelte Flächen Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Gründächer bis 12 cm Substratstärke	0,6
3. Wenig versiegelte Flächen Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Gründächer über 12 cm Substratstärke; des Weiteren Pflaster mit hohem Versickerungsanteil (Drain-, Öko-, Porenpflaster und Pflaster mit besonders großem Fugenanteil)	0,3

 Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-3, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Pflastersysteme mit Prüfzeugnis mit einer Versickerungsleistung von dauerhaft mindestens 540 l je s und ha bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (10) § 40 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 - (7) Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (11) § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt Geislingen eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt Geislingen und werden von ihr abgelesen. Die §§ 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 der Wasserversorgungssatzung vom 09.11.2012 finden entsprechend Anwendung.
- (12) § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen	15 m ³ /Jahr,
---	--------------------------



2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person (zum 30.06. eines jeden Jahres), die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.

- (13) § 42 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:
(1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 richtet sich nach der Zählergröße. Sie beträgt bei einer Nenngröße von:

Maximaldurchflussmenge (Q _{max})	5 m ³ / h	12 m ³ / h	20 m ³ / h	30 m ³ / h
Nenndurchfluss (Q _n)	2,5 m ³ / h	6 m ³ / h	10 m ³ / h	15 m ³ / h
€/ Monat	2,05 €	2,56 €	5,11 €	7,67 €

- (14) § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr (§ 42 a - ab Inkrafttreten der Zählergebühr) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölfelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (15) § 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Stadt Geislingen stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (16) § 50 erhält folgende Fassung:
Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt Geislingen unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt Geislingen auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 14.11.2012

Oliver Schmid
Bürgermeister

Ausschreibung „Lotto Sportjugend-Förderpreis 2012“

95.000 Euro für vorbildliche Jugendarbeit: Wettbewerb zur Förderung der Sportvereine im Land geht in die 8. Runde

Der Lotto Sportjugend-Förderpreis richtet sich an baden-württembergische Sportvereine mit vorbildlicher Jugendarbeit. Den Gewinnern bei diesem landesweiten Wettbewerb winken Preise im Gesamtwert von über 95.000 Euro. Gefragt sind pfliffige Aktionen der Vereinsjugendarbeit aus den Jahren 2011 und 2012. Aus zwölf Regionen des Landes werden je zehn Vereine für ihr ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet. Die Plätze eins bis drei erhalten ein Preisgeld von 2.000 bzw. 1.500 und 1.000 Euro. Sieben weitere Vereine können sich über Anerkennungspreise von je 400 Euro freuen.

Unter den zwölf Erstplatzierten wird ein **Landessieger** ermittelt, der eine zusätzliche Prämie von 3.000 Euro erhält. Daneben vergibt die Jury bis zu fünf mit je 1.000 Euro dotierte **Sonderpreise** für Projekte, die sich mit aktuellen sportlichen oder gesellschaftlichen Themen befassen. Die Preisverleihung findet im Mai 2013 im Europa-Park in Rust statt - einschließlich Erlebnisaufenthalt im Freizeitpark.

Die Teilnahmebedingungen und das Bewerbungsformular sind bei der baden-württembergischen Sportjugend, den Sportbünden und in den Lotto-Annahmestellen erhältlich. Weitere Informationen zum Wettbewerb gibt es auch im Internet unter www.sportjugendfoerderpreis.de. Einsendeschluss ist der 31. Dezember 2012.

Leben retten und Weihnachtsmärchen gewinnen

Der DRK-Blutspendedienst lädt zur Blutspende ein

Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen bittet um eine Blutspende **Freitag, dem 07.12.2012 von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Schlossparkschule, Schaalstraße 25, 72351 GEISLINGEN**

Blut ist nicht künstlich herstellbar. Blutspender sind daher ein wichtiges Glied in der Rettungskette. Viele Patienten verdanken ihr Leben fremden Menschen, die sie nie zuvor getroffen haben und die für sie 500 ml ihres Lebenssaftes gespendet haben.

Blut ist auch in der kühlen und dunklen Jahreszeit knapp. Aus diesem Grund bedankt sich der DRK-Blutspendedienst bei allen Spendern für ihren unermüdlichen Einsatz für die Patienten in den Krankenhäusern und verlost vom 29.10. bis 12.12.2012 fünfmal ein Wochenende für zwei Personen in Nürnberg.

Mit etwas Glück können die Gewinner Glühwein- und Mandelduft sowie die original Nürnberger Bratwurst bei einer Reise mit einer Übernachtung in einem 4-Sterne-Hotel, dem Besuch auf Deutschlands schönstem und bekanntestem Christkindelsmarkt und einer Stadtführung erleben.

Und weil Treue jetzt besonders belohnt wird: Alle Spender, die vom 01. August 2012 bis 31. März 2013 dreimal beim DRK in Hessen oder Baden-Württemberg Blut spenden, erhalten als Dankeschön einen exklusiven Einkaufskorb oder alternativ ein original Schweizer Taschenmesser im DRK-Design.

Blut spenden kann jeder Gesunde zwischen 18 und 71 Jahren, Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre sein. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen.

Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann.

Weitere Informationen zur Blutspende erhalten Sie unter der gebührenfreien DRK-Service-Hotline 0800-1194911 und im Internet (www.blutspende.de).

Sag's mit einer Anzeige



Standesamtliche Nachrichten für den Monat Oktober 2012

Geburten:

16.10.2012:

Lena Sophie König, Eltern: Mareike Alexandra Bardua und Manuel Andreas König, Jahnstraße 6, 72351 Geislingen

23.10.2012:

Emma Carlotta, Eltern: Stephan und Stefanie Lang geb. Schempp, Ruomser Straße 35, 72351 Geislingen

30.10.2012:

Sam Julian, Eltern: Marcel und Kerstin Hoch geb. Wagner, Binsdorf, Stadtpfarrer-Streble-Straße 11, 72351 Geislingen

Eheschließungen:

26.10.2012:

Samuel und Stefanie Holike geb. Dannecker, Broßstraße 24, 72351 Geislingen

Sterbefälle:

02.10.2012:

Mario Di Gianvincenzo, Stotzingerstraße 2, 72351 Geislingen

10.10.2012:

Erna Brobeil, Schluckstraße 15, 72351 Geislingen
Johann Mesnik, Konrad-Adenauer-Straße 51, 72351 Geislingen

22.10.2012:

Johann Nepomuk Hauser, Rosenstraße 26, 72351 Geislingen

23.10.2012:

Ingeborg Dannenhaus, Froschstraße 6, 72351 Geislingen

29.10.2012:

Maria Scherer, Auenstraße 19, 72351 Geislingen

31.10.2012:

Ivan Novakovic, Stotzingerstraße 9, 72351 Geislingen

Nachtrag für Monat September 2012

Geburten:

28.09.2012:

Luis Abreu Ott, Eltern: Wolfram Karl Ott und Marcia Aurelli Abreu-Ott, Binsdorf, Turmstraße 59, 72351 Geislingen



Sitz Oberndorf - Aistaig

Einladung

zur öffentlichen Verbandsversammlung am **Freitag, 30. November 2012, um 19 Uhr, im Rathaus Oberndorf a.N., Sitzungssaal Zimmer Nr. 227**

Tagesordnung

1. Bericht der Technischen Betriebsführung
 2. Ergebnisse der Zustandsanalyse der HB Mühlheim, Bergfelden und Rosenfeld
 3. Aktuelles aus der Wasserwirtschaft
 4. Feststellung der Jahresrechnung 2011
 5. Wirtschaftsplan für das Jahr 2013
 6. Allgemeine Finanzprüfung 2006-2009
Prüfungsbestätigung durch das Landratsamt Rottweil
 7. Verschiedenes
- Thomas Miller, Vorstandsvorsitzender

Aus der heimischen Wirtschaft

Gunnar's Fahrschule und Vögele-Reisen in neuem Domizil

Eine besondere Partnerschaft verbindet die Fahrschule von Herrn Gunnar Schwarz mit dem Reisebüro von Herrn Volker Vögele - sie eröffneten zum 1. November gemeinsam deren neues Domizil in den ehemaligen Räumlichkeiten der Sonnen-Apotheke unter der Anschrift „Im Engele 1“. Bürgermeister Oliver Schmid kam der gemeinsamen Einladung gerne nach und besuchte die neuen Geschäftsräume der Unternehmer. Er informierte sich umfassend über die beiden Firmen.



Bürgermeister Oliver Schmid (2. v. r.) gratuliert Fahrschul-Inhaber Gunnar Schwarz (li.), Frau Regina Oswald und Herrn Christian Schlaich ebenso zum neuen Domizil...

Gunnars Fahrschule, die neben dem Inhaber mit Frau Regina Oswald und Herrn Christian Schlaich noch über zwei weitere Fahrlehrer verfügt präsentiert sich mit einem modern eingerichteten Schulungsraum. Die Fahrschule bildet die Schüler in allen Klassen aus. Dies mit einem beachtlichen Fuhrpark, der neben einem LKW und 4 PKW 8 Fahrzeuge im Zweirad-Bereich aufweist. Gunnar Schwarz ist es wichtig für „alle seine Fahrschülerinnen und -schüler ein Motorrad sowie Schutzkleidung in der richtigen Größe“ vorzuhalten, die der jeweiligen Körpergröße Rechnung trägt.

Direkt daneben können sich die Fahrschülerinnen und -schüler ebenso wie alle anderen Kunden bei Herrn Volker Vögele mit Prospekten und Informationsmaterialien zu beliebten Reisezielen in Nah und Fern eindecken und informieren. Der Unternehmer ist mit dessen Reisebüro seit nunmehr 13 Jahren am Ort und kann auf eine feste Stammkundschaft bauen.



...wie dem Inhaber des Reisebüros Vögele-Reisen, Herrn Volker Vögele.

Volker Vögele sieht sein Spezialgebiet in der Planung individueller Rundreisen in allen Preiskategorien, von Backpacker-Touren

**Neue Kunden werben?
Inserieren!**



ren bis hin zu hochwertigen Studienreisen mit namhaften Partnern der Branche. Ein weiterer Schwerpunkt des Reisebüros liegt im Bereich Kreuzfahrten. Für 2013 ist ein spezieller Info-Tag in diesem Bereich geplant. Die Geschäfte gehen gut. Daher ist Herr Vögele im Moment auch auf der Suche nach einem Mitarbeiter.

Stadtbücherei

Vortrag Homöopathie

Am Donnerstag letzter Woche führte Birgit Spieker mit ihrem Vortrag in die Homöopathie ein. Sie referierte anschaulich über Krankheitsbilder rund ums Thema Erkältung. Die Heilpraktikerin aus Geislingen stellte die wichtigsten Mittel vor und zeigte auf, zu wem sie passen und bei welchen Symptomen sie helfen.



Anschließend präsentierte sie die neuen Sachbücher von: Michael Schlaadt: **Homöopathie schnell und einfach** Sven Sommer: **Homöopathie - Das Basisbuch** Karin Reichelt: **11 Die magischen der Homöopathie** Dr. Karl-Heinz Gebhardt: **Homöopathie für die häufigsten Schwachstellen**, welche nun in der

Bücherei entliehen werden können. Zum Abschluss ging sie auf die viele Fragen der interessierten Zuhörer ein und beantwortet diese mit großem Fachwissen. Wir danken Frau Spieker für den gelungenen Vortrag.
Unsere Öffnungszeiten:
Dienstag 16:30-18:30 Uhr, Donnerstag: 16:30-18:30 Uhr außer in den Schulferien.
Neue Leser sind herzlich willkommen, wir freuen uns auf Sie.
Ihr Team der Stadtbücherei

Kinder- und Jugendbüro



Neues aus dem KiJuG

Das Kinder- und Jugendbüro Geislingen ist um eine Freizeitbeschäftigung reicher: Seit Montag steht ein Dartautomat der Firma Löwen für alle Besucher ab 11 Jahren bereit. Es handelt sich dabei um ein neues Turniergerät, mit dem man zehn verschiedene Spielvarianten wie 301, 501, 701, Cricket, Shanghai, 301 Elimination, etc., in mehreren Optionen mit bis zu acht Spielern spielen kann.



Bereits am ersten Tag versuchten sich einige Jugendliche am Dartspiel. Kommt doch auch mal vorbei und probiert ihn aus.

Christoph Arndt
Kinder- und Jugendbüro
Geislingen

Öffnungszeiten	
11plus! für 11-13jährige Mädchen und Jungen	Di: 15.00 - 17.00 Uhr Mi: 16.30 - 18.30 Uhr Do: 16.30 - 18.30 Uhr Fr: 15.30 - 17.30 Uhr
Werkstatt der Fantasie für 8-10jährige Mädchen und Jungen	Mi: 14.30 - 16.30 Uhr
Offener Treff für Jugendliche ab 14 Jahren	Di: 17.00 - 20.00 Uhr Mi: 18.30 - 20.00 Uhr Do: 18.30 - 20.00 Uhr Fr: 17.30 - 20.00 Uhr



Kindergarten St. Michael

Noch freie Plätze im Advent-workshop

Hier in St. Michael finden immer wieder Elternaktionen, bzw. Elternworkshops zu verschiedenen Themen statt.

In der Elternaktion im Advent sind noch Plätze frei. Wir werden daher diesen Workshop für alle Interessierten aus der Gemeinde öffnen.

Mit Kindern Advent feiern - viele praktische Ideen erleben
Überall ist es schon zu spüren, im Haus, auf den Straßen, in der ganzen Stadt: Der Advent ist nah. Eine magische Stimmung hängt in der Luft, belegt sie mit Tannenzweigduft und süßen Bäckereien, lässt Kinderaugen funkeln und Fenster im hellen Licht erscheinen.

Doch Jahr für Jahr hetzt man geradezu durch diese Zeit, versucht auf Knopfdruck Gefühle zu erzeugen, die sich vielleicht nicht immer einstellen wollen, verliert sich in ausufernden Geschenkekauforgien, fließbandmäßigen Postkartenschreibereien, routinierten Bastelgelagen und endlosen kulinarischen Höchstleistungen.





Für Besinnlichkeit und zur Ruhe kommen, fehlt bei dieser ganzen in Wallung geratenen Maschinerie oftmals die Zeit. Dabei bedeutet Advent Ankunft (lat. Adventus), in dieser Zeit bereiten sich Christen aus aller Welt auf das Weihnachtsfest und die Geburt Jesu vor.

Mit Weihnachtsbräuchen, Geschichten, Basteleien, Liedern - eine Art „Rezeptbuch“ für eine besinnliche Adventszeit - wollen wir Sie einladen, viele praktische Ideen für eine ganz besondere Adventszeit zu erleben und vielleicht sogar eine Zeitreise zurück in ihre Kindheit anzutreten.

Mittwoch: 28.11.2012 - 19.30 Uhr bis ca. 21.00 Uhr

Es sind noch einige wenige Plätze frei. Bitte melden Sie sich unter Mail:

kindi.st.michael@t-online.de oder telefonisch 07433/10140 an.

Endlich - das Ökomobil ist wieder da



Die Bären des Kindergartens St. Michael, Geislingen konnten einen spannenden und erlebnisreichen Vormittag mit dem Ökomobil erleben.

Sabine Reußnik und ihre Praktikantinnen hatten ein interessantes Programm mit der Thematik Nestbau und Tarnung zusammengestellt.

Das Ökomobil ist ein LKW, der 1987 in ein „rollendes Naturschutzlabor“ umgebaut und mit allem ausgestattet, was notwendig ist um Natur zu erleben, kennen zu lernen und zu schützen. Es spielte über lange Zeit die Vorreiterrolle der Ökomobile überhaupt.

Das Ökomobil Tübingen verfügt zwischenzeitlich über modernste Medien (Digitalkamera, Videoprojektion, Notebook) mit deren Hilfe zum Beispiel einzelne Tiere oder auch Naturzusammenhänge der gesamten Gruppe präsentiert werden können. Beim Ökomobileinsatz steht das Naturerlebnis mit allen Sinnen auf vielfältige Art im Vordergrund.

Und als die Eltern der Kinder zum Abholen kamen, konnten sie sich selbst noch ein Bild vom Vormittag machen beim Betrachten der aufgenommenen Fotos der Aktivitäten.

Kindergarten Regenbogen

*„Jedes Jahr um diese Zeit,
halten wir unsere Laternen bereit.
Wir teilen das Brot, wir teilen die Zeit,
nicht jeder ist dazu auch bereit....“*



Laternenfest

Am Sonntag, den 11.11.2012 fand in Binsdorf das diesjährige St. Martinsfest statt. Die Kindergartenkinder trafen sich mit den Eltern und Erzieherinnen um 17 Uhr am Kindergarten, von wo aus man dann gemeinsam in die St. Markus Kirche ging. Nach dem Gottesdienst mit Herrn Diakon Dehner und den Singing Kids startete man zum traditionellen Laternenumzug durch die Binsdorfer Straßen. Begleitet wurde der Umzug durch die Jugendmusikkapelle Binsdorf und der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Binsdorf. Zum Ausklang des Laternenumzuges hatte der Ortsvorsteher Herr Dr. Weger für alle Kinder Brezeln bereit und wie jedes Jahr konnte man sich bei Glühwein und Kinderpunsch noch etwas austauschen.



Das Laternenfest in Erlaheim fand am Mittwoch, 14.11.2012 statt. Zum ersten Mal starteten wir mit einem Gottesdienst, der von den Kindergartenkindern, Erzieherinnen und Pater Augusty gestaltet wurde. Die Größeren führten das Rollenspiel von St. Martin vor und untermalten die Geschichte musikalisch. Die Kleineren teilten ihre Äpfel mit den Kirchenbesuchern, so wie St. Martin den Mantel geteilt hat. Im Anschluss zogen wir alle gemeinsam mit dem Musikverein und mit der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Erlaheim, durch die Straßen, um somit etwas Licht in die dunkle Welt zu tragen und an das Wirken des heiligen Martins zu erinnern. An verschiedenen Standorten wurde Halt gemacht, um die alt bekannten Laternenlieder zu singen. Den Abend ließen wir dann, bei guter Bewirtung durch die Eltern, im Hof des Kindergartens ausklingen.

*„Alles hat seine Zeit.
Es gibt eine Zeit der Freude,
des Glücks, eine Zeit beisammen zu sein,
eine Zeit sich zu trennen,
eine Zeit der Stille, eine des Schmerzes
und eine Zeit der dankbaren Erinnerungen.“*



In diesem Sinne haben wir uns am Freitag, den 16.11.2012, gemeinsam mit den Kindern und Eltern von unserer Kollegin Frau Linda Single verabschiedet. Frau Single hatte ein kleines Frühstücksbuffet für die Kinder und einen Umtrunk für die Eltern organisiert. Im Namen der Stadtverwaltung überreichte Herr Oliver Juriatti einen kleinen Blumengruß und bedankte sich für die langjährige Zusammenarbeit.

Es ist Zeit, neue Türen aufzustoßen, neuen Anfängen zu vertrauen und jedem Neubeginn und Anfang wohnt ein Zauber inne.



Recht herzlich willkommen heißen möchten wir in unserem Team Frau Nicole Zelzer, die Nachfolgerin von Frau Single. Frau Zelzer ist staatlich anerkannte Erzieherin und übernimmt ab dem 19.11.2012 die Gruppenleitung der Regentropfengruppe im Kindergarten Regenbogen Binsdorf. Wir wünschen Ihr einen guten Start und freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Landratsamt



Das Landratsamt -Landwirtschaftsamt- informiert

Erstellen des Nährstoffvergleiches mit EDV (wahlweise mit Excel, oder mit dem Programm Näbi)

Betriebe ab 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche müssen nach der Düngeverordnung bis spätestens 31.03. des abgelaufenen Düngejahres einen Nährstoffvergleich erstellen.

Am **27.11.2012** und **04.12.2012** bietet das Landwirtschaftsamt Balingen **Seminare zur Erstellung des Nährstoffvergleiches mit EDV** an.

Für **größere Betriebe** mit Tierhaltung oder umfangreichen Stoffströmen:

Dienstag den **27.11.2012** 13:30 mit dem bereits bekannten **Näbi-Programm**.

Für **kleinere Betriebe**:

Dienstag den **04.12.2012** 13:30 Uhr mit einer vereinfachten **Excel-Version**, (Internetzugang nicht zwingend notwendig).

Die Teilnehmer erstellen an beiden Seminarnachmittagen ihre eigene Nährstoffbilanz für das Jahr 2012.

Ort: Landwirtschaftsamt Balingen, Hirschbergstr. 29, EDV-Raum 019. Anmeldung unter: 07433/92-1941

Sprechzeit im Forstrevier Geislingen

Am Donnerstag, den 29. November, fällt die Sprechzeit der Forstdienststelle Geislingen aus. Die nächste Sprechzeit findet regulär wieder am Donnerstag, den 6. Dezember, im Büro in Erlaheim, Bergstraße 16, in der Zeit von 16 bis 18 Uhr statt. Heitz, Revierförster

Jugendmusikschule Zollernalb

Musikalische Früherziehung

in Geislingen (MFE)

In Geislingen beginnt ab Dezember ein neuer MFE-Kurs: Mittwoch, 08:30 Uhr (ggf. zu einem anderen Zeitpunkt nach Absprache), Sitzungssaal im Schlosszentrum. Er ist für Kinder von ca. 4-6 Jahren konzipiert.

in Binsdorf (MFE)

Ab Dezember beginnt ein neuer MFE-Kurs für Kinder aus Binsdorf und Nachbarorten: Mittwoch, 09:45 Uhr, Sitzungssaal im Rathaus Binsdorf (ggf. Änderungsmöglichkeit nach Absprache). Der Kurs ist für Kinder von ca. 4-6 Jahren konzipiert.

Die MFE ist prinzipiell auf musikalische Inhalte fokussiert. Das Kind entdeckt dabei die Welt der Musik auf vielfältige Weise und erfährt so einen frühen und ganzheitlichen Umgang mit Musik. So erfolgt bspw. eine intensivere Einbindung von Orff-schem Instrumentarium, Hörerziehung, Instrumentenkunde und Musiklehre.

In der MFE werden musikalische Begabungen beobachtet und gefördert. Sie dient primär als Vorbereitung für einen späteren Instrumental- und Vokalunterricht, sekundär der Persönlichkeitsentwicklung. Das einzelne Kind ist vornehmlich Musizierende(r), die anderen Kinder sind Musizierpartner.

Das Kind erhält in der MFE zudem eine konzeptionelle Hör- und Bewegungsschulung. Es wird im Sozialverhalten positiv beeinflusst und in seiner emotionalen Erlebnisfähigkeit gefördert.

Anmeldeformulare und weitere Informationen stehen auf der Website der Jugendmusikschule (www.jms-zollernalb.de) zum Download bereit. Sie können aber auch gerne telefonisch angefordert werden (07427-8654, Mo-Do vormittags an Schultagen).

Stadtteil Binsdorf



Lesekreis Binsdorf

Der Lesekreis Binsdorf trifft sich am Dienstag, 04. Dezember 2012 um 18.30 Uhr in der Pizzeria Hasen in Geislingen. Wir besprechen den Roman „Cosi fan tutte“ von Alan Bennett. Interessierte Leser und Leserinnen sind herzlich willkommen.

Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich Adventsbasar am 24.11.2012

Das Landratsamt Zollernalbkreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde hat mit Datum vom 16.11.2012 im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Geislingen zur Durchführung eines Adventsbasars folgende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen:

Am Samstag, 24.11.2012 in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr, wird die **Turmstraße** im Bereich zwischen **Gebäude-Nr.72 und 76** für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die Kronengasse und Klosterstraße. Die Bevölkerung, insbesondere die Anlieger, werden um Beachtung gebeten.



Stadtteil Erlaheim



Fundamt Erlaheim

Auf dem Rathaus Erlaheim wurde eine Halskette abgegeben. Der Eigentümer kann diese auf dem Bürgermeisteramt Erlaheim während den Sprechzeiten abholen.

Kulturscheune Erlaheim

Einladung zur 2. Sitzung des Arbeitskreises am 27.11.2012

Am Dienstag, 27.11.2012 um 19:30



Uhr trifft sich der Arbeitskreis für die Kulturscheune Erlaheim in der Ortschaftsverwaltung in Erlaheim. Wir wollen gemeinsam auf der Grundlage unserer Interessen und Möglichkeiten die Gründung eines Vereins vorbereiten und uns einbringen in die Ausgestaltung des Betriebs der Kulturscheune.

Wer also Spaß und Interesse hat, sich einzubringen und sich um Themen wie: Vereinsgründung, Veranstaltungsorganisation, Bühnenausstattung, etc. Gedanken machen möchte, ist herzlich eingeladen teilzunehmen und mitzuhelfen, die Kulturscheune mit auf den Weg zu bringen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Martinsfeier in Erlaheim

Am 14. November fand um 17:30 die Martinsfeier in der St. Silvesterkirche mit Pater Augusty unter Mitgestaltung des Kindergartens Regenbogen statt. Anschließend gingen die Kinder mit ihren Laternen, Eltern und Großeltern in Begleitung der Musikkapelle Erlaheim durch die Straßen. Der Abschluss war beim Kindergarten wo es heiße Getränke, belegte Brötchen, Butterbretzeln und gebackene Martinsgänse gab.



Text und Bilder: Georg Meschkan

Sammlung für Kriegsgräber

Die Sammlung für Kriegsgräber, die von der Freiwilligen Feuerwehr, Abt. Erlaheim durchgeführt wurde, ergab einen Erlös in Höhe von 623,66 Euro.

Allen Spenderinnen und Spendern ein herzliches Dankeschön.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Jeweils von 8 bis 8 Uhr des darauf folgenden Tages:
Samstag, 24./Sonntag, 25.11.2012

Einheitliche Rufnummer: 01 80/192 92 49

- telefonische Voranmeldung erforderlich -

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notdienst ist an Wochenenden und Feiertagen telefonisch zu erreichen unter: **0 18 05/91 16 90**

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Kinderärztliche Bereitschaftsdienst ist außerhalb der Sprechzeiten zu erreichen unter 0180/1929342

Samstag, 24.11.2012

Dr. med. Fernandez, Omar Esteban, Bahnhofstraße 21, Balingen, (07433)21103

Sonntag, 25.11.2012

Dr. med. Czempiel, Markus, Goethestraße 33, Albstadt-Tailfingen, (07432)3873

Apothekendienst

Unter www.stadt-geislingen.de finden Sie täglich die Apotheke mit aktuellem Notdienst

Freitag, 23.11.2012

Bären-Apotheke Frommern, Jahnstraße 14, Balingen, (07433)3270

Apotheke Spranger Hechingen, Obertorplatz 1, Hechingen, (07471)2387

Samstag, 24.11.2012

Stadt-Apotheke Balingen, Friedrichstraße 27, Balingen, (07433)7071

Rammert-Apotheke, Bahnhofstr. 13, Bodelshausen, (07471)960021

Sonntag, 25.11.2012

Hirschberg-Apotheke Balingen, Lisztstr. 97, Balingen, (07433)5344

Sonnen-Apotheke, Hauptstr. 2, Bisingen bei Hech., (07476)1411

Montag, 26.11.2012

Stadt-Apotheke Rosenfeld, Balinger Str. 15, Rosenfeld, (07428)1245

Eugenien-Apotheke, Carl-Bauer-Weg 2/1, Hechingen (Stockoch), (07471)2979

Dienstag, 27.11.2012

Bahnhof-Apotheke Balingen, Bahnhofstraße 21, Balingen, (07433)21418

Eichenberg-Apotheke, Marktstr. 5, Hirrlingen, (07478)91170

Mittwoch, 28.11.2012

Ginkgo-Apotheke Endingen, Erzingerweg 20, Balingen, (07433)382099

Heidelberg-Apotheke, Heidelbergstr. 22, Bisingen bei Hech., (07476)2009

Donnerstag, 29.11.2012

Sonnen-Apotheke Geislingen, Vorstadtstraße 31, Geislingen, (07433)8057

Stadt-Apotheke, Obertorplatz 8, Hechingen, (07471)15562

Freitag, 30.11.2012

Eyach-Apotheke Balingen, Karlstraße 21, Balingen, (07433)276117

Obere Apotheke, Meinradstr. 2, Haigerloch, (07474)95960

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag 14.12. / Sonntag, 15.12.2002

Praxis Votteler, Egenbolstraße 13, Balingen, Tel. 0 74 33/27 36 30



Notdienste

**Rettungsdienst
Erste Hilfe
Feuerwehr**

112

Polizei

110

Gift-Notruf Freiburg
im Internet:

0761/19240
www.giftberatung.de

Polizeiposten Rosenfeld
nach Dienstschluss Balingen

07428/945130
07433/2640

Telefonseelsorge

0800/1110111
0800/1110222

Betreuungsverein SKM Zollern 07471/933240

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geislingen

Telefon: 07433/96840
Montag-Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montag-Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach persönlicher Absprache.
Eine Terminvereinbarung wird empfohlen

Die nächsten Mülltermine

	Geislingen	Erlaheim / Binsdorf
Rest-/Biomüll	25.11.2010	26.11.2010
Blaue Tonne	20.12.2010	20.12.2010
Gelber Sack	16.12.2010	17.12.2010

Unsere Jubilare

Wir gratulieren unseren Jubilaren herzlich und wünschen alles Gute.

Im Stadtteil Geislingen:

24.11.: Herr Emil Schön, Vorstadtstraße 47, 83 Jahre

24.11.: Herr Wilfried Mey, Pfarrer-Münchstraße 14, 75 Jahre

28.11.: Frau Maria Schlaich, Beinlenstraße 7, 90 Jahre

30.11.: Herr Anton Koch, Bachstraße 50, 81 Jahre



Im Stadtteil Erlaheim:

26.11.: Herr Viktor Leinweber, Josefstraße 2, 72 Jahre

28.11.: Frau Amalia Leinweber, Josefstraße 2, 95 Jahre

29.11.: Frau Elsa Fritz, Bolstraße 9, 78 Jahre

Im Stadtteil Binsdorf:

28.11.: Frau Erika Berger, Hintere Gasse 13, 81 Jahre

Spruch der Woche:

Lang leben will jeder,
aber alt werden will kein Mensch.

*Johann Nestroy (1801-1862),
deutsch-österreichischer Dramatiker und Schauspieler*

Kinderwitz:

- Kassierer im Kino: "Mein Herr, das ist nun schon die siebte Eintrittskarte, die Sie innerhalb einer Stunde kaufen."
- Herr: "Was soll ich denn machen? Am Eingang steht ein Kerl, der sie mir jedes Mal zerreißt!"

Wetter nach dem 100-jährigen Kalender:

November

- 26. trüb und teilweise Frost
- 27.-30. andauernd Regen

Dezember

1. auf den nassen Erdboden fällt viel Schnee - der Winter kommt
- 2.-4. viel Wind und es ist ungestüm
5. wieder viel Schnee
6. Es hellt sich auf

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit

"Am Kleinen Heuberg"

**Leitender Pfarrer: Pater Augusty
Kollamkunel O.Praem**

Tel. 07433-21236

Sprechstunde in Geislingen immer freitags 09.00 bis 10.00 Uhr
Beichtgelegenheit nach Absprache



Pastoraler Mitarbeiter: Diakon Reiner Dehner

Tel. 07433-21236

Sprechstunde nach Vereinbarung

Krankenkommunion und Krankenhausbesuche

Melden Sie sich bitte im jeweiligen Pfarrbüro, wenn Sie für sich oder Ihren Angehörigen einen einmaligen oder monatlichen Besuch zur Feier der Krankenkommunion oder einen Besuch im Krankenhaus wünschen!

Pfarramt Geislingen: Tel. 07433-21236, Fax 07433-20462,
E-Mail: kathpfarramtgeisl@t-online.de

Geöffnet Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr, am Donnerstagnachmittag von 14 bis 17.30 Uhr

Pfarramt Binsdorf: Tel. 07428-1337, Fax 07428-8092,

E-Mail: St.Markus-Binsdorf@t-online.de

Montag und Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 08.30 bis 11.00 Uhr.

Pfarrbüro Erlaheim: (Tel. 07428/918810)

Am Donnerstag von 9 bis 11 Uhr

Lesungen am Christkönigssonntag:

Dan 7,2a.13b-14 - Offb 1,5b-8 - Joh 18,33b-37

Einladung zur 72-Minuten-Party am Samstag, 24.11.2012 ab 16:00 Uhr im Markusheim in Binsdorf!

72min Spaß & Action,

72min die Chance alte Bekannte zu treffen,

72min Grenzen testen,

72min um mehr über den BDKJ zu erfahren,

72min die Chance neue Leute kennen zu lernen,

72min Zeit das Dekanatsteam kennen zu lernen,

72min Zeit Infos über die 72h Aktion 2013 zu bekommen!

Es lädt herzlich dazu ein die Dekanatsleitung.

Katholisches Jugendreferat, BDKJ-Dekanatsstelle, Heilig Geist

- Kirchplatz 5, 72336 Balingen

Telefon 07433 9011020,

jugendreferat-bl@bdkj.info, www.bdkj.info/bl



Jugendkollekte

Die Jugendkollekte dient der Förderung der katholischen Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und der Jugendstiftung „just“. Ziel der Jugendstiftung JUST ist es, Projekte und Initiativen kirchlich engagierter Jugendlicher finanziell zu fördern und sie in ihrem Ehrenamt zu unterstützen.

JUGENDGOTTESDIENST

Was: Jugendgottesdienst

Wann: am 25.11.2012 um 18:00 Uhr

Wo: im kath. Gemeindehaus in Geislingen

Alle Interessierten, ob jung, ob alt, laden wir herzlich ein zu unserem Jugendgottesdienst unter dem Thema „Warten“. Der Gottesdienst wird von Jugendlichen gestaltet und zeigt einen anderen Weg wie wir auch Gottesdienst miteinander feiern können.

Besonders alle Jugendlichen, die im nächsten Jahr (also im September 2013) die Firmung gespendet haben wollen, sind dazu ebenfalls sehr herzlich eingeladen.

Nach dem Gottesdienst besteht die Möglichkeit zum Gespräch und Austausch in gemütlicher Runde bei Punsch und Gebäck.

Wir freuen uns auf euch.

Das Team Jugendgottesdienst und Diakon Reiner Dehner

Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich Geislingen



Freitag, 23.11.2012

20.00 Uhr Probe Kirchenchor

Samstag, 24.11.2012

13.30 Uhr Erstes Treffen Krippenspiel

17.00 Uhr Probe Laudato-Si (Dachzimmer)

20.00 Uhr Cäcilienfeier Kirchenchor

Christkönigssonntag

Samstag, 24.11.2012

18.30 Uhr Vorabendmesse - mit besonderem Gedenken an: Maria Siedler, Franz Hauser, Josef Schmid, Rosa Hölle vom Jahrgang 32/33, Emilie und Josef Henger m.A., Erwin Müller, Josef Glank, Joachim Schmid, Reinhilde Beutter, Gertrud Straub.

- mitgestaltet vom Kirchenchor

- Jugendkollekte

Sonntag, 25.11.2012

18.00 Uhr Jugendgottesdienst im Gemeindehaus zum Thema: Wartezeit, musikalisch gestaltet mit dem Jugendchor „The Spirit“

Nach dem Gottesdienst gibt es Punsch und Kekse.

Montag, 26.11.2012

17.30 Uhr Seniorentanz

Dienstag, 27.11.2012

19.00 Uhr Heilige Messe

2. Opfer für: Gebhard Eith, Lieselotte Schneider

Mit besonderem Gedenken an: Theo Amann, Frida Seeburger, Walter Kloth, Hans-Dieter und Lydia Berger, Wolfgang Schmal, Josef Stumpp.

Donnerstag, 29.11.2012

17.00 Uhr Probe Kinderchor „Arche Noah“

18.30 Uhr Probe Jugendchor „The Spirit“

Freitag, 30.11.2012

17 bis 18 Uhr Aktion Weihnachten im Schuhkarton (im kath. Kindergarten)

Samstag, 01.12.2012

10 bis 13 Uhr Aktion Weihnachten im Schuhkarton

Voranzeige:

1. Adventssonntag - Sonntag, 02.12.2012

10.30 Uhr Eucharistiefeier zum ersten Advent und Gedenken zum Seligen Adolf Kolping.

Segnung des Adventskranzes.

Gleichzeitig Kindergottesdienst im kath. Gemeindehaus.

11.30 Uhr Taufe von Paul Hörter und Charlotte Joos

Dienstag, 04.12.2012

19.00 Uhr Rorate-Gottesdienst (Hl. Barbara)

Mitgestaltet von den Ministranten

Rosenkranz täglich um 18 Uhr, dienstags um 18.30 Uhr

Hinweise für St. Ulrich:

Krippenspiel: An alle Kinder der Klassen 4

Du hast Spaß am Theaterspielen? Oder du würdest es gerne mal ausprobieren? Dann bist du genau richtig bei uns. Wir suchen für unser Krippenspiel am Heiligabend in der Kirche St. Ulrich jede Menge Mitspieler.

Hast du Lust dabei zu sein?

Dann komme am Samstag, 24. November 2012 um 13:30 Uhr zu unserem ersten Treffen ins kath. Gemeindehaus.

Wenn du Fragen hast, kannst du gerne bei Renate Hänle anrufen (Tel. 07433/7667)



Ministranten am Samstag, 24.11.2012, 18.30 Uhr:

Es ministriert Gruppe 4:

Jonathan Pauli, Julian Pauli, Lilly Müller, Carolin Schöpf, Viktoria Pauli, Florian Schöpf, Nelson Canga, Rebecca Fritz, Rafael Sousa, Jessica Jaschek

Ministranten am Sonntag, 25.11.2012, 18 Uhr im Gemeindehaus:

Herzliche Einladung an alle zu unserem Jugendgottesdienst!

Ministranten am Dienstag, 27.11., 19.00 Uhr:

Jan Effinger und Julian Pauli

Laudato-Si

Probe ist immer samstags um 17 Uhr im kath. Gemeindehaus.

Kinderchor Arche Noah

Probe immer donnerstags um 17 Uhr im kath. Gemeindehaus.

Herzlich willkommen!

Chorleiter Heinrich Kirmeier

Jugendchor "The Spirit"

Probe immer donnerstags um 18.30 Uhr im kath. Gemeindehaus.

Chorleiter Heinrich Kirmeier

Seniorentanz St. Ulrich - Tanzt einfach mit!

Herzlich willkommen, immer montags von 17.30 bis 18.30 Uhr im kath. Gemeindehaus St. Ulrich in Geislingen.

Kath. Frauen- und Müttergruppe

Unser nächstes Treffen ist am Mittwoch, 21.11.2012 um 20:00 Uhr bei Evi zum Filmabend.

Kurzbericht aus der Kirchengemeinderatssitzung vom 13.11.2012

Soziales Netzwerk - finanzielle Beteiligung

Der KGR beschließt, das Projekt „Soziales Netzwerk“, welches vom Förderverein Altenhilfe Geislingen e.V. ins Leben gerufen wird, mit 0,50 €/Mitglied der Kirchengemeinde zu unterstützen (s. hierzu auch KGR Sitzung vom 24.4.2012).

Verteilung der Erlöse aus der Sternsingeraktion 2013

Mit dem Erlös aus der Sternsingeraktion sollen wie in den letzten Jahren folgende Projekte unterstützt werden: 1/3 Schule in Äthiopien - Prof. P. Neudecker, 2/9 Projekt in Tansania - Vincentinerinnen Untermarchtal, 2/9 Kindertagesstätte Atibaya - Sr. Marione Ginter, 2/9 Behindertenzentrum Oran Argentinien - Gudrun Herrmann.

Diskussionspunkte „Wortgottesfeiern“ und „Kirche als Konzertraum“

Beide Themen werden in der nächsten KGR Sitzung erneut aufgegriffen.

Aus den Ausschüssen

Ökumene und Öffentlichkeit: Zum Jahreswechsel erscheint ein Rückblick in die Kirchengemeinde mit Beiträgen zu allen Grup-



pieerungen. Die neue Homepage der Kirchengemeinde wird ab Januar 2013 verfügbar sein.

Jugend: Der Jugendgottesdienst findet am So, 25.11.2012 um 18 Uhr statt.

Kindergarten: Am 22.11.2012 werden neue Planungen dem gemeinsamen Kindergartenausschuss (Mitglieder der Stadt und der Kirchengemeinde) vorgestellt.

Kommunionvorbereitung 2013

Die Vorbereitung zur Erstkommunion 2013 geschieht unter Leitung von Diakon R. Dehner in Form der Familienkatechese mit 6 gemeinsamen Gottesdiensten.

In Geislingen sind es im Jahr 2013 15 Kinder, in Erlaheim 3, in Rosenfeld 11 und in Binsdorf gibt es im Jahr 2013 kein Kommunionkind.

Die nächste Kirchengemeinderatssitzung findet am 15.1.2013 statt - wir freuen uns, wenn Sie uns als Gast beehren.
gez. M. Maucher, 2. Vors.

Kath. Kirchengemeinde St. Silvester Erlaheim

Samstag, 24.11.2012

16.00 Uhr 72-Stunden-Party für alle Minis in Binsdorf im Markusheim (siehe unter Seelsorgeeinheit)

Christkönigssonntag - Sonntag, 25.11.2012

10.30 Uhr Eucharistiefeier - Jugendkollekte
18.00 Uhr Jugendgottesdienst im Gemeindehaus in Geislingen

Mittwoch, 28.11.2012

18.30 Uhr Rosenkranz
19.00 Uhr Heilige Messe, 2. Opfer für Maria Holderied

Vorschau

1. Adventssonntag - Sonntag, 02.12.2012

10.30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 05.12.2012

18.30 Uhr Rosenkranz
19.00 Uhr Heilige Messe

Hinweise für St. Silvester:

Ministrantendienst

Am Sonntag, 25.11.2012 ministrieren: Lena, Lisa, Katja und Raphael

Projektchor für das Kirchenpatrozinium an Silvester

Die zweite Probe des Projektchors findet am Montag, 26.11.2012 um 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Erlaheim statt.

Gerne können sich noch weitere Sängerinnen und Sänger anschließen, die mitmachen möchten und zur ersten Probe noch nicht kommen konnten!

Kirchengemeinderatssitzung

Herzliche Einladung zur nächsten (öffentlichen) Sitzung des Kirchengemeinderats am **Mittwoch, 28. November 2012 um 19.45 Uhr im Pfarrhaus.**

Tagesordnung:

1. Rückfragen und Genehmigung des Protokolls vom 26.09.2012
2. KGR-Termine 2013.
3. Beerdigung mit Requiem
4. Rückblick:
 - Gemeinsamer Nachmittag der Kirchengemeinderäte am 06. Oktober 2012
 - Schutzengel fest am 07.10.2012
 - Sternwallfahrt am 21.10.2012
5. Änderung bei der Erstkommunionvorbereitung
6. Tagesausflug für alle Kirchengemeinderäte der SE
7. Anschaffung eines Musikinstrumentes
8. Lebendige Gemeinde
9. Verschiedenes: Anfragen und Bekanntmachungen

Kath. Kirchengemeinde St. Markus Binsdorf

Freitag, 23.11.2012

16.45 Uhr Treffen - Krippenspiel

Samstag, 24.11.2012

16.00 Uhr Markusheim:
BDKJ-72-Minuten-Party

Christkönigssonntag - Sonntag, 25.11.2012

08.00 Uhr Eucharistiefeier - Jugendkollekte
18.00 Uhr Geislingen-Gemeindehaus: Jugendgottesdienst für die Seelsorgeeinheit zum Thema: Wartezeit - Näheres unter Mitteilungen Seelsorgeeinheit

Donnerstag, 29.11.2012

18.30 Uhr Rosenkranz
19.00 Uhr Heilige Messe

Voranzeige:

1. Adventssonntag - Samstag, 01.12.2012

18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Vorabendmesse

Donnerstag, 06.12.2012

18.30 Uhr Rosenkranz
19.00 Uhr Heilige Messe (Nikolaus)

Hinweise für St. Markus:

Pfarramt Binsdorf: Tel. 07428-1337, Fax 07428-8092,
E-Mail: St.Markus-Binsdorf@t-online.de
Montag und Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 08.30 bis 11.00 Uhr

Einladung zur 72-Minuten-Party am Samstag, 24.11.2012 ab 16:00 Uhr im Markusheim in Binsdorf!

Näheres zur Einladung des BDKJ unter Nachrichten der Seelsorgeeinheit ...

Advents- und Türkranzverkauf der Ministranten

Auch dieses Jahr verkaufen die Binsdorfer Ministranten wieder selbst gebundene und verzierte Advents- und Türkränze: nach der Eucharistiefeier am **Sonntag, 25. November** und am **Samstag, 01. Dezember** nach der Vorabendmesse.

Die Ministranten freuen sich, wenn Sie auch dieses Jahr wieder von ihrem Angebot Gebrauch machen würden.

Die Binsdorfer Ministranten

Voranzeige: Adventsnachmittag der Ministranten

Am 2. Advent, 08.12.12 laden die Ministranten ab 14.00 Uhr wieder die Einwohner/innen der gesamten Seelsorgeeinheit ins Markusheim zu einem gemütlichen Nachmittag mit Kaffee, Kuchen und diversen Programmpunkten herzlich ein. An diesem Nachmittag können auch wieder Artikel vom Weltladen erworben werden.

Missio - Beitragseinzug am 08.12.2012

Am 2. Advent, 08.12.2012 wird der Beitrag missio eingezogen. Der Jahresbeitrag beträgt 10 €.

Sternsinger - Aufruf

Am Samstag, 05. Januar 2013 wollen wir in der Vorabendmesse wieder Sternsinger aussenden um Gottes Segen in viele Häuser zu bringen. Dazu brauchen wir natürlich „Sternsinger“. Die Situation in diesem Jahr mit Anmeldung war nicht befriedigend. Deshalb hoffen wir für das kommende Jahr um Teilnahme vieler Sternsinger - es müssen nicht unbedingt Kinder und Jugendliche sein, gerne dürfen auch Erwachsene mitmachen. Bitte überlegen Sie sich ob dies nichts für Sie ist und melden sich im Pfarramt bzw. bei Brigitte Wolpert oder bei Frau Dorothee Zehnder (nachmittags) damit wir einen Termin ausmachen können.

Christbaum für die St. Markuskirche

Wer in unserer Gemeinde muss einen größeren Baum im Garten entfernen und würde diesen der Kirchengemeinde als Weihnachtsbaum in der St. Markuskirche zur Verfügung stellen? Bitte melden Sie sich im Pfarramt.





Wer macht mit beim Krippenspiel???????

Herzliche Einladung an alle Kinder zum Mitmachen beim Krippenspiel.

Wir treffen uns zur Rolleneinteilung und einer ersten Probe am **23.11.2012 um 16.45 Uhr im Markusheim**

Wer noch Fragen hat, kann sich telefonisch bei Sonja (918218) oder Regina (917233) melden.

Wir freuen uns auf euch!!!!

St.-Maria-Kirche Rosenfeld

Sonntag, 25.11.2012

09.15 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 30.11.2012

17.00 Uhr Heilige Messe, anschließend Rosenkranz



Voranzeige:

Sonntag, 02.12.2012

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Freitag, 07.12.2012

17.00 Uhr Krankensalbungsgottesdienst

Evangelische Kirchengemeinde Ostdorf-Geislingen

Pfarrer Johannes Hruby,
Ostdorf, Dorfstr. 8, Tel. 07433/21272
Internet: www.Kirchengemeinde-Ostdorf-Geislingen.de

Mail: Pfarramt.Ostdorf-Geislingen@elk-wue.de

Öffnungszeiten:

Sekretariat: Dienstag 15.00-17.00 Uhr und

Donnerstag 9.30-11.30 Uhr

Kirchenpflege montags 9-12 Uhr und 14-16 Uhr sowie mittwochs 9-12 Uhr



Freitag, 23.11.2012

18.45 Uhr Jungbläser-Schulung im Gemeindehaus Ostdorf

20.00 Uhr Posaunenchor-Probe im Gemeindehaus Ostdorf

Samstag, 24.11.2012

19.00 Uhr Medarduskonzert: Brass+ konzertiert in der Ostdorfer Kirche

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Sonntag, 25.11.2012 - Ewigkeitssonntag

10.00 Uhr (!) Gottesdienst (Opfer Aufgaben in der eigenen Gemeinde) - Es werden die Namen der im vergangenen Kirchenjahr Verstorbenen verlesen. Deshalb sind zu diesem Gottesdienst auch die Hinterbliebenen eingeladen.

10.00 Uhr Kinderkirche

Jeder ist herzlich eingeladen nach dem Gottesdienst zum **Mitagessen** in fröhlicher Runde da zu bleiben.

Es gibt selbst gemachte Maultaschen und Holzofenbrot und wer einen Salat oder Nachtisch zur Ergänzung mitbringen möchte, darf dies gerne tun. Für Getränke ist gesorgt.

Rückfragen an Andrea Lohrmann (07428)939416

Wer für Essen und Trinken etwas geben möchte, hilft mit bei der Finanzierung der Heizung bzw. der Renovierung des Gemeindehauses Geislingen.

Dienstag, 27.11.2012

07.15 Uhr Gebetstreff im Gemeindezentrum

09.00 Uhr Frauenfrühstück im Gemeindezentrum. Alle Frauen sind herzlich eingeladen zum gemeinsamen Frühstück, Singen und zu einer Andacht.

19.00 Uhr Gebetstreff im Gemeindehaus Ostdorf

19.45 Uhr Offener Gesprächskreis - Bibel teilen (Gemeindehaus Ostdorf)

Mittwoch, 28.11.2012

10.00 Uhr Die Austräger des Gemeindebriefs können diese im Gemeindezentrum abholen.

15.00 Uhr Konfirmanden-Unterricht im Gemeindehaus Ostdorf

19.00 Uhr JesusAndMe - Api-Jugendkreis im Gemeindehaus

20.00 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats im Gemeindehaus Ostdorf

Freitag, 30.11.2012

18.45 Uhr Jungbläser-Schulung im Gemeindehaus Ostdorf

20.00 Uhr Posaunenchor-Probe im Gemeindehaus Ostdorf

Sonntag, 02.12.2012 - Erster Advent

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Opfer für das Gustav-Adolf-Werk)

10.00 Uhr Kinderkirche - Parallel findet ein Angebot für die Kleinsten statt.

17.00 Uhr Atempause im Gemeindehaus Ostdorf mit Steffen Kern, Vorsitzender der Apis. Er spricht zum Thema: „Jesus - das Leben“. Mit dabei ist wieder das bewährte Musikteam. Es gibt ein Anspiel sowie neue und alte Lieder. Außerdem wird Kinderbetreuung und ein gemeinsames Abendessen angeboten.

Zur Atempause sind Jugendliche, Familien und Alleinstehende herzlich eingeladen.

Medarduskonzert: Brass+ konzertiert in Ostdorf

Das junge Blechbläserensemble Brass+ spielt am **Samstag, 24. November, um 19.00 Uhr** in der Ostdorfer Kirche. Gegründet wurde das Ensemble im Jahr 2001 von Susanne und Ansgar Sailer. Zurzeit setzt es sich aus etwa zehn Musikern zusammen, die sich über ihre heimische Bläsergruppe hinaus der musikalischen Herausforderung bei Brass+ stellen. Motiviert durch ihren christlichen Glauben investieren die Mitbläser ihre Zeit, Energie und Spielfreude. Interpretiert von Brass+ erscheinen die acht- bis zehnstimmig gesetzten Stücke oft in einem unbekanntem Gewand, überraschen mit klanglicher Vielfalt und führen die Bläser an ihre technischen Grenzen. Hörbeispiele aus dem Repertoire, sowie weitere Informationen zum Ensemble und zum Konzert gibt es auf der Homepage www.brassplus.de.

Evang. Kirchengemeinde Isingen-Binsdorf-Erlaheim

Kirchstraße 13
72348 Rosenfeld-Isingen

Tel. 0 74 28/12 98

E-Mail: Pfarramt-Isingen@t-online.de



Freitag, 23. November

17.00 Uhr Jungbläser im Gemeindehaus in Isingen (Gerlinde Schüch)

20.15 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Isingen (Rolf Benzing)

Sonntag, 25. November, Ewigkeitssonntag

10.00 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche in Isingen (Pfr. Dr. Kiefner)

In diesem Gottesdienst gedenken wir der im Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder.

Opfer: Weltmissionsprojekt

10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus in Isingen

Montag, 26. November

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus in Isingen

18.25 Uhr Bubenjungschar im Gemeindehaus in Isingen mit dem Thema: "Kunst"

Mittwoch, 28. November

14.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Isingen (Pfr. Dr. Kiefner)

18.30 Uhr Jungbläser-Anfänger im Gemeindehaus in Isingen (Martin Benzing)

20.15 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Isingen (Rolf Benzing)

Donnerstag, 29. November

18.00 Uhr Mädchenjungschar im Gemeindehaus in Isingen

Sonntag, 02. Dezember, 1. Advent

08.30 Uhr Gottesdienst im Markusheim in Binsdorf (Präd. Hölle)

10.00 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche in Isingen (Präd. Hölle)

Opfer: Gustav-Adolf-Werk



Weihnachtsfreude für Kinder in Osteuropa

Wie in den letzten Jahren wollen wir uns wieder an dieser Aktion des Hilfswerks „Samariter Dienst“ beteiligen.

Im vergangenen Jahr konnten wir von den Sammelstellen in Isingen, Binsdorf und Erlaheim über 200 Päckchen und mehrere gefüllte Schulranzen in Geislingen abliefern. Von dort wurden die Päckchen über Frommern und Herrenberg mit größeren Transporten in die Notgebiete in der Ukraine, Rumänien, Bulgarien und anderen osteuropäischen Ländern gebracht, um armen Kindern eine Weihnachtsfreude zu bereiten.

Abgabetermin in diesem Jahr ist Freitag, 30. November 2012 ab 17.00 Uhr

in Isingen bei Familie Benzing, Kalkofenstr. 12
in Binsdorf bei Familie Wiedemann, Wenzelsteinstr. 25
in Erlaheim bei Familie Heitz, Bergstr. 16.

Später können leider keine Päckchen oder Schulranzen mehr angenommen werden.

Als Inhalt für die Päckchen wird empfohlen:

Grundnahrungsmittel (Zucker, Mehl, Margarine, Reis), Brotbelag (Nusscreme, haltbare Wurst und Käse), Süßigkeiten (Schokolade, Bonbons, Kekse, Lutscher), Hygieneartikel (Zahnbürste, Zahnpasta, Seife), Spielzeug (zum Beispiel Malstifte mit Malbuch), 500 Gramm Kaffee (dient als Tauschmittel und ermöglicht zum Beispiel kranken Kindern einen Arztbesuch).

Den Karton evtl. in Geschenkpapier verpacken, immer gut verkleben oder zuschnüren und, sofern kinderbezogene Dinge eingepackt werden, vermerken ob für Mädchen oder Jungen und für etwa welches Alter die Sachen sind.

Gerne werden auch ausgediente Schulranzen, evtl. gefüllt mit Schulutensilien oder Dingen aus der oberen Aufzählung angenommen.

Wir bedanken uns schon im Voraus für Ihre Hilfsbereitschaft und wünschen viel Freude beim Packen.

Vertretung im Pfarramt

Das Pfarramtssekretariat ist i.d.R. mittwochs von 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet (Tel. 1298). In dieser Zeit ist der geschäftsführende Vertreter Herr Pfr. Dr. Kiefner dort erreichbar (sonst unter Mobilfunk 01739503783). Bei Unerreichbarkeit wenden Sie sich bitte an Herrn Jürgen Beckmann, Tel.: 07428/918277 und 278 bzw. 01727476330

Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr Abteilung Geislingen

Einsatzabteilung

Am Freitag, 23.11.2012 findet um 19:00 Uhr unsere nächste Übung im Gerätehaus statt.

Thema: Unfallverhütung

S. Brobeil, Abt.-Kdt.

Vereinsnachrichten

Ortsverein
Geislingen



www.drkgeislingen.de

Termine November/Dezember 2012

Fr., 23.11.2012:

Schloss 20.00 Uhr, DA: Desinfektion und Hygiene

Samstag, 01.12.2012

Nach Einteilung, SWD: Weihnachtsmarkt Balingen

Sonntag, 02.12.2012

Nach Einteilung, SWD: Weihnachtsmarkt Balingen

Freitag, 07.12.2012

Schule 14.00 Uhr, Blutspende 4

Samstag, 15.12.2012

Schloss 19.00 Uhr, Weihnachtsfeier

Freitag, 21.12.2012

Schloss 20.00 Uhr, DA: Reanimation & Früh-Defi-Freshup

DA = Dienstabend - SWD = Sanitätswachdienst

Jugend-Rotkreuz

Aktuelle Termine auch jederzeit im Internet unter www.drkgeislingen.de/Termine JRK

Alle Kinder ab 8 Jahren und Jugendliche, die Interesse haben, können jederzeit zu den Dienstabenden hinzukommen.

Freitag, 23.11.2012

17:30-18:30 Uhr Gruppenstunde Mini im Schloss
Gruppenstunde

18:30-19:30 Uhr Gruppenstunde Maxi im Schloss
Gruppenstunde

Abteilung Ausbildung:

Lebensrettende Sofortmaßnahmen (für den PKW-Führerschein)

LSM = Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Samstag, 08.12.2012, 8.30 Uhr – 15.00 Uhr **

Samstag, 29.12.2012, 8.30 Uhr – 15.00 Uhr *

Samstag, 09.02.2013, 8.30 Uhr – 15.00 Uhr **

Samstag, 09.03.2013, 8.30 Uhr – 15.00 Uhr **

Samstag, 13.04.2013, 8.30 Uhr – 15.00 Uhr **

Samstag, 11.05.2013, 8.30 Uhr – 15.00 Uhr **

Samstag, 25.05.2013, 8.30 Uhr – 15.00 Uhr *

Neuer Ausbildungsort, bitte um Beachtung:

Ausbildungsort: Schloss Geislingen, DRK Lehrsaal, 1. OG, Schlossplatz, 72351 Geislingen -> (*)

Ausbildungsort: DRK Forum Balingen, Herry-Dunant-Str. 1-5, 72336 Balingen (bei Shell-Tankstelle) -> (**)

Ausbildungsort: Schloss Geislingen, DRK Lehrsaal, 1. OG, Schlossplatz, 72351 Geislingen

Samstag, 20.04.2013 + 27.04.2013 (08.30-15.30 Uhr)

Samstag, 12.09.2013 + 19.09.2013 (08.30-15.30 Uhr)

Anmeldung für LSM-Kurse, EH-Kurse und EH Kind unter Servicehotline:

Telefon: 07433/909999

Mo.-Fr., 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bitte zu allen Dienstabenden vollzählig erscheinen.

Die Bereitschafts- und Jugendleitung

Dartsportverein Geislingen

Unser Mannschaften spielen seit 1998 in den Kreis- und Bezirksligen ZAK und BaWü.

Im Rahmen unserer **Nachwuchsförderung** stellen wir ab sofort jeden Samstag ab 20.15 Uhr und Sonntag ab 19.15 Uhr sowie Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag ab 16.30 Uhr unsere Dartgeräte zum Lernen und Trainieren **kostenlos** zur Verfügung.

Mittwochs finden die Ligaspiele statt.

Wir laden alle Anfänger und Nachwuchsspieler und auch interessierte Erwachsene zum **kostenfreien Training** herzlich ein. (Trainingsort: Gasthaus **Waldeck**, Wartestr. 12, Geislingen)

Fischereiverein e.V. 1981 Geislingen

www.fischereiverein-geislingen1981.de

Arbeitsdienst

Am Samstag, den 24.11. führen wir ab 9:00 Uhr einen Arbeitsdienst rund um den Weidensee durch.

Ich bitte um rege Beteiligung.



**Weihnachtsfeier**

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am Samstag, den 1.12.12 statt. Wir treffen uns, wie es schon Tradition ist, um 18:00 Uhr am Fußballplatz (Weiden) und gehen mit Fackeln zur Fischerhütte, wo uns Glühwein und Hutzelbrot erwartet. Gegen später bieten wir ein gemeinschaftliches Essen in der Fischerhütte an. Dazu hat sich das Serviceteam von unserem Fischerkamerad Jürgen Sieber schon etwas Leckeres einfallen lassen.

Hierzu lade ich alle Fischer mit Frau und Kindern ein.

Bachbegehung

Am Samstag, den 5.1.13 führen wir unsere jährliche Bachbegehung durch. Näheres in einem späteren Amtsblatt.

Josef Joos

**Gartenfreunde Geislingen e.V.****An alle Ausschussmitglieder**

Unsere nächste Ausschusssitzung findet am Freitag, den 23.11.2012 um 20.00 Uhr im Schloss statt.

Der Schriftführer

Gesangverein Eintracht e.V. Geislingen

www.gesangverein-geislingen.de

**Probe**

Unsere nächste Probe am Donnerstag, 22.11.12, beginnt für unseren Jungen Chor um 19.00 Uhr. Der gemischte Chor probt im Anschluss daran, wie gewohnt um 20.00 Uhr. Am Sonntag, 25.11.12, findet eine Zusatzprobe, von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Am Montag, 26.11.12, ist eine Stimmprobe angesetzt, welche Stimme probt, wird nach Ansage in der Probe am Donnerstag bekannt gegeben. Probenbeginn ist hier um 20.30 Uhr.

Ständchen

Am Samstag, 24.11.12 singen wir Wilfried Mey ein Ständchen zu seinem 75. Geburtstag. Treffpunkt ist um 15.00 Uhr in der Pfarrer-Münch-Straße.

Die Schriftführerin

Liedergarten

Hallo Liedergartenkinder,
hallo Singing Birds!

Wir haben mit den Vorbereitungen für die Weihnachtsfeier begonnen!

Der nächste Termin steht schon vor der Tür: Am Sonntag, den 09.12.12 singen wir für die Bewohner des Altenzentrum St. Martin.

Mit Weihnachtsliedern und Gedichten wollen wir den älteren Menschen eine kleine Freude machen.

Bitte merkt euch den Termin vor.

Jugendchor (ehemals Singing Birds)

Am Sonntag, den 25.11.12, werden wir die Meisterfeier des TSV Geislingen mitgestalten.

Wir treffen uns um 13.30 Uhr in der Ringstraße zum Einsingen. Es werden Lieder von unserem Musical gesungen.

Bitte merkt euch den Termin vor.

Euer Betreuersteam

**Hegering****Geislingen - Binsdorf - Erlaheim**

Info: Revierübergreifende Drückjagd
siehe Mitteilung im Gemeindeblatt.

Nächster Jägerstammtisch findet am Donnerstag, den 29. Nov. 2012 statt.

Beginn 20.00 Uhr im Gasthaus zur Brücke.

Samstag, den 08. Dez. 2012 Pokalschießen des Hegerings im Schützenhaus Frommern.

Beginn 14.00 Uhr.

Sonntag, 16. Dez. 2012 Weihnachtsfeier im Gasthaus zur Brücke. Beginn 12.00 Uhr

Um rege Teilnahme wird gebeten.

Kath. Kirchenchor St. Ulrich Geislingen**Einladung zur Cäcilienfeier**

Zur diesjährigen Cäcilienfeier laden wir wiederum alle aktiven und ehemaligen Sängerinnen und Sänger des Kirchenchores sowie unsere Orchesterfreunde mit Partnern recht herzlich ein. Sie findet statt an diesem **Samstag, 24. November 2012**.

Wir beginnen mit der **Vorabendmesse um 18.30 Uhr in der St. Ulrich-Kirche**, die vom Kirchenchor mitgestaltet wird. Im Anschluss treffen wir uns ab 19.30 Uhr im Gemeindehaus zur weiteren Feier mit Programm. Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme!

Die Chorleitung

Kolpingsfamilie Geislingen

www.kf-geislingen.de

Kolping-Gedenktag

Der diesjährige Kolping-Gedenktag findet am 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2012, statt - bitte vormerken!
Volker Amann, Vorsitzender

JE II

Unser Thema am Dienstag, 27.11.12: „Wir lieben Steuern - sparen“. Tipps und Tricks mit Andreas. Es geht los um 20.15 Uhr im Jugendheim.

Gruppe Kathrin und Ute

Am Dienstag, 27.11., treffen wir uns bei Renate Joos in der Riedstraße zum Schmuck basteln.

Gruppe Angie und Ute

Am Donnerstag, 29.11.2012, treffen wir uns wie gewohnt um 19.30 Uhr im KF-Raum zum Adventskalender basteln.

Die GL

Musikverein Geislingen e.V.

www.mv-geislingen.de

Jugendgruppe

Nächste Probe am Donnerstag, den 29.11. um 18.00 Uhr.

Jugendkapelle

Nächste Probe am Dienstag, 27.11. um 19.00 Uhr.

Aktive

Nächste Probe am Freitag, 23.11. um 20.00 Uhr im Musiksaal der Schule.

Am Samstag, den 24.11. spielen wir um 15.00 Uhr unserem Ehrenmitglied Wilfried Mey ein Ständchen zum 75. Geburtstag. Treffpunkt wird in der Probe am Freitag bekannt gegeben.

Um 16.00 Uhr spielen wir vor dem „Gasthaus am Schloss“ Emmi und Dieter Schoppenhauer ein Ständchen zur Goldenen Hochzeit.

Der Schriftführer




HÄLT LÄNGER.
Anzeigenwerbung im wöchentlichen Amtsblatt.



Narrenzunft Geislingen e.V.

Terminvorschau:

Am 8.12.12, Weihnachtsfeier mit Waldwanderung und anschließendem gemütlichen Zusammensein in unserem Narrenstüble.

Schriftführer

Matthias Killmayer



**Schachfreunde 90
Geislingen**



Schach AG in Rosenfeld

Am Progymnasium in Rosenfeld findet dienstags in der Mittagspause von 13:10 bis 13:50 Uhr eine Schach AG statt. Alle Schüler der Klassen 5-10 sind herzlich willkommen. Nähere Infos gibt es bei Robert Sutina, Tel.: 07433/9556376 oder unter sf90jugend@gmx.net sowie bei Herr Breithaupt bzw. Herr Dr. Seibel im Lehrerzimmer des Progymnasiums.

Schach AG in Geislingen

In der Schlosssparkschule (Hauptbau) findet jeden Samstag von 14-15 Uhr eine Schach AG statt. Alle Schüler der Klassen 1-4 sind herzlich willkommen. Die Leitung hat Felix Müller und Eric Juriatti. Nähere Infos gibt es beim Vorstand Martin Renner Tel. 07433,16920 oder unter martinrenner@t-online.de

Jugendtraining

Das Jugendtraining findet samstags von 15.00 bis 16.30 Uhr und montags von 19 bis 20.30 Uhr im Vereinsraum in Geislingen statt.

Das Erwachsenentraining ist parallel zum Jugendtraining! Bitte beachten. Interessenten sind jederzeit herzlich willkommen.

Spieleabend

Am Montag, 12.11.2012 findet ab 19 Uhr der nächste Trainings- und Spieleabend im Vereinsraum statt.

Spielbericht Geislingen 1 - Winterlingen 1 1:7

Eine deftige Heimniederlage gab es für die 1. Mannschaft in der Bezirksliga gegen Winterlingen. Nur Stefan Gröger (Brett 7) und Felix Müller (Brett 8) konnten Remis spielen und so einen Ehrenpunkt erkämpfen. Endstand 1:7.

Vorankündigung

2. Mannschaft/A-Klasse

Am Samstag, den 02.12.2012 spielt die 2. Mannschaft ihr nächstes Spiel gegen Klosterreichenbach 1 in Geislingen. Treffpunkt aller Spieler um 16.00 Uhr im Vereinsraum. Spielbeginn um 17.30 Uhr.

Die Schriftführerin

Schützenverein Geislingen e. V.

Ergebnisse der Gewehrschützen

Bezirksliga B

Geislingen 1 - Böisingen 1 2:3

Bester Schütze war Matthias Di Gianvincenzo mit 380 Ringen.

Kreisliga A

Trillfingen 1 - Geislingen 2 1428:1436
Bester Schütze war Lukas Lehner mit 369 Ringen.

Geislingen 4 - Gruol 2 1403:1389
Bester Schütze war Claudio Schmid mit 360 Ringen.

Kreisliga B

Zimmern 1 - Geislingen 3 1377:1419
Bester Schütze war Guido Fritz mit 372 Ringen.



Beim Kameradschaftsabend 2012

In geselliger Runde konnten im Schützenhaus wieder zahlreiche Pokale und Preise aus den Vereinswettbewerben für Jung und Alt vergeben werden.

Skikameradschaft Geislingen



Ski-Opening Sölden

Der Countdown läuft... Nur noch wenige Tage bis zum legendären Ski-Opening in Sölden!!!

Wer also ein unvergessliches Ski-Wochenende vom 30.11.-02.12.12 in Sölden verbringen möchte, sollte sich schnellstens anmelden.

Vorgezogene Abfahrt ist am Freitag, **30.11.2012 um 16.00 Uhr!!!** am Geislinger Schlossplatz.

Die Preise:

Mitglieder:	199 €
Nichtmitglieder:	209 €
Senioren (Damen ab Jg.52, Herren ab Jg.47)	189 €
Jugend (Jg.94-96)	149 €
Kinder (Jg.96-06)	105 €

Im Preis enthalten: Busfahrt, 2 x Übernachtung mit Frühstück, 2-Tages-Skipass, sowie ein Imbiss am Abend der Rückfahrt.

Anmeldungen nehmen Markus Klein (Tel. 277904) und Jürgen Stehle (07428/917877) entgegen. Die Anzahlung pro Person beträgt 50 €, die Bankdaten werden bei der Anmeldung mitgeteilt.

Fasnet 2013

Bei unserer ersten Sitzung am 05.11.2012 haben wir unser diesjähriges Fasnets-Thema ausgewählt.

Alle Narren unter uns, und welche die es werden wollen, sollten daher bitte am **Montag, den 26.11.2012 um 20.00 Uhr** in den Hilare kommen. Wir werden an diesem Abend das Thema bekannt geben und alles weitere besprechen.

Sollte jemand verhindert sein, kann er sich bis Sonntag, den 25.11.12 bei Petra (07433/9557796) oder Dani (07433/277904) telefonisch anmelden.

Bitte kommt recht zahlreich, da die Besorgung der Gewänder dieses Jahr in Eigenregie erfolgen wird. Daher wäre es wirklich sehr wichtig!

Fitgymnastik

Achtung am heutigen Freitag, den **23.11.2012** findet die Gymnastik in Geislingen statt. Der Raum befindet sich über Kemal's SnackHouse. Der Eingang ist gegenüber dem SnackHouse Eingang.

Am **Freitag den 14.12.2012** werden wir im Gasthof am Schloss mit einem Jahresabschlussessen die Saison abrunden.

Bitte bei Egon anmelden beim Training oder Tel.: 278844 - wir brauchen die Personenanzahl zur Tischreservierung.

Jahresabschlussfeier

Das Jahr 2012 geht langsam zu Ende und wir möchten es gerne in gemütlicher und weihnachtlicher Atmosphäre ausklingen lassen.

Wann? **Samstag, den 08.12.2012**

Wo? Natürlich wieder **im Hilare**

Uhrzeit? **17.30 Uhr**



Dieses Jahr wird nicht gewichtet, denn unsere Jahresabschlussfeier wird von unseren Ski-Kids gestaltet. Ihr dürft Euch jetzt schon auf einen schönen Abend mit Liedern, Gedichten und Geschichten freuen.
www.skikameradschaft.de

Tennismgemeinschaft Geislingen 1982 e.V.

Kartenabend am 23.11.2012

Am Freitag ab 20.00 Uhr ist das Tennisheim zu einem gemütlichen Beisammensein geöffnet. Auch alle die, die keine Lust zum Karten spielen haben sind herzlich willkommen.



Adventsbasteln und Adventskaffee 01./02.12.2012

Am Samstag, den 1. Dezember 2012 findet ab 14.00 im Tennisheim unser Adventsbasteln statt. Für Reisig ist gesorgt. Dekorationsmaterial sowie Baumschere und Draht sind mitzubringen.

Am Sonntag, den 02. Dezember ist das Tennisheim ab 15.00 Uhr zum Adventskaffee geöffnet.

Auf euer Kommen freuen sich die Familien Hauser-Schwald und Schmid.

Tombola

Aus der Tombola sind die Preise mit folgenden Losnummern noch nicht abgeholt worden.

254, 276, 280, 283, 300, 317

Die Gewinner können sich melden bei Karl-Heinz Schmid, unter 07433/22463 oder an Schmidkh@web.de



Förderverein
zur Unterstützung des Fußballsports
im TSV-Geislingen e.V.



Sportheimbewirtung

Die Bewirtung am kommenden Wochenende, 23.-25.11.2012, übernimmt die Frauenfußballabteilung.

G. Amann, Schriftführerin



TSV Geislingen 1895 e.V.
www.tsv-geislingen.de

Meisterehrung 2012

Alle Sportlerinnen und Sportler des TSV, die im letzten Jahr Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene gewonnen haben, sollen am Sonntag (25.11.12) im Rahmen einer kleinen Feier geehrt werden. Hierfür laden wir alle Mitglieder, deren Familien und Freunde, sowie alle Sportinteressierten ein, den Nachmittag mit uns zu verbringen!

Beginn ist um **14:30 Uhr in der TSV Halle.**

Vorabinfo an alle Mitglieder

Die Mitgliederversammlung 2013 findet am 22.03.2012 in der TSV Halle statt.

Abt. Fußball

AKTIVE

Ergebnisse Meisterschaft

SGM TSV Obernheim/TSV Nusplingen II	
- TSV Geislingen	0:1
ASV Engstlatt - TSV Geislingen II	4:5



Am **Samstag, den 24.11.2012** hat die 1. Mannschaft ein Auswärtsspiel gegen den SV Unterdigisheim
Spielbeginn: 14:30 Uhr

Die 2. Mannschaft ist an diesem Wochenende spielfrei.

Vorankündigung:

Die diesjährige Weihnachtsfeier findet am 14.12.2012 statt. Näheres wird noch bekannt gegeben.

JUGENDABTEILUNG

D-Jugend - Jahrgang 2000 & 2001:

D-Jugend - Jahrgang 2000/ 2001:

Verdienter, klarer 3:1-Auswärtssieg auf der Alb - Sieg in Winterlingen!

Einen verdienten, klaren 3:1-Auswärtssieg erreichten unsere Jungs am vergangenen Samstag in Winterlingen. Nach einem unnötigen 0:1 brauchten wir bis zur 25. Minute, bis unser Spielmacher Kevin Fuchs den hochverdienten Ausgleich erzielte. Auch in der zweiten Halbzeit war es ein einseitiges Spiel, so dass zwangsläufig das 2:1 und 3:1 folgten.

Spielfilm: 0:1 1:1/2:1 3:1.

Für den TSV spielten: Tim Sinz (Tor), Louis Wiench, Lucas Sumser, Niclas Volk, Lukas Schmidtke, Mike Schmidberger, Kevin Schneider, Eldin Bahovic (1), Kevin Fuchs (1), Alessio Lones (1), Fabian Schönhardt und Sascha Mauser.

Nächstes und letztes Feldrundenspiel in 2012:

Samstag, 24.11.12 um 12.45 Uhr

Heimspiel gegen den SV Schwenningen. Treffpunkt und Spielort werden im Training bekannt gegeben.

Unsere Trainingszeiten: Dienstag 18-19.30 Uhr auf dem Kunstrasen „Hinter Lauh“ und Freitag 17.30-19 Uhr in der Schlossparkhalle. Neue Spieler/Wiedereinsteiger sind jederzeit willkommen!

(Bericht von Karl-Heinz Wolf)

K-J Koch, Schriftführer

Mädchen- und Frauenfußball:

www.frauenfussball-geislingen.de

Frauen I: TSV Geislingen - SV Eutingen: 1:0 (0:0)

Endlich gelang den Geislinger Frauen ein Sieg! In der 1. Spielhälfte hatte Geislingen deutlich mehr Spielanteile, aber es kam nichts Zählbares dabei heraus! Als Eutingen in der 2. Hälfte mehr Druck machte, bekam der Geislinger Sturm endlich mehr Raum und Gerlinde Grom gelang nach tollem Anspiel von Vivien Liener ein Lauf auf der rechten Außenbahn bis zur gegnerischen Torlinie. Dort spielte sie von 2 Gegnern bedrängt den Ball zurück vors Eutinger Tor und Tatjana Stauss schob zum 1:0 ein. Danach hatte Geislingen eine Riesenchance zum 2:0. Doch der Angriff wurde abgeblockt und nach einem Konter stand es fast 1:1. Doch die Geislingerinnen gaben noch mal alles und erkämpften sich verdient ihre ersten 3 Punkte! Jetzt gilt es beim Nachholspiel in Bellamont am kommenden Samstag nachzulegen!!! Für Geislingen spielte: Bettina Adam, Uli Goth (60. Tatjana Stauss), Kathrin Kopp, Larissa Simmendinger, Monja und Vanessa Langenbacher, Vivien Liener, Gerlinde Grom, Saskia Müsch, Bente Essig und Leonie Braun. Ersatz: Lina Staudt und Lisa Dutt.

Frauen II: SGM Leidringen/Dotternhausen- TSV Geislingen: 2:2 (1:2)

Bei einem Spiel im Nebel, bei dem man selten von Tor zu Tor sehen konnte, lag Geislingen schon nach 15 Minuten mit 1:0 hinten. Solange Torfrau Uli Goth die Mauer korrigierte gab der Schiri bereits frei und Dotternhausen schob ins freie Eck zum 1:0 ein. Doch Geislingen konterte prompt, nach Querpass von Vanessa über Leonie zu Caro vor dem gegnerischen Tor, schob diese unbedrängt zum 1:1 ein.

Danach war das Spiel ziemlich ausgeglichen. Kurz vor der Halbzeit konnte Dotternhausen auf 2:1 nach langem Ball erhöhen. Doch Geislingen machte in der 2. Hälfte Druck und Leonie Brauen glich nach tollem Solo zum 2:2 aus. Danach wurde sie 2-mal im Strafraum richtig festgehalten, als sie alleine aufs Tor zu rannte. Doch der fällige Pfiff blieb aus. Danach ergaben sich noch Chancen auf beiden Seiten. Somit erkämpfte sich Geislingen verdient ihren 2. Punkt. Es wären aber auch mehr drin gewesen! Für Geislingen spielte: Lisa Dutt, Uli Goth, Lina Staudt, Bettina Adam, Sabrina Rapp, Andrea Bisinger, Sabrina Binanzer, Helen Weible, Caroline Härter, Vanessa Langenbacher, Leonie Braun, Lelia König und Sandra Uttenweiler.



B-Mädchen: TSV Geislingen - SV Leinstetten: 5:1 (3:1)

In einem starken Spiel zeigte erneut Bente Essig ihre Torqualitäten. Obwohl sie meist von 2 Gegnerinnen richtig bekämpft wurde, schoss sie alle 5 Tore. Die in der Not zur Ersatztorfrau ernannte Johanna Kautz machte ihre Sache prima und machte fast alle Chancen der Gegnerinnen zunichte. Nur einmal konnte sie überwunden werden. Leider hatten Luana Edelmann und Anna Marie Blochinger im Abschluss kein Glück. Mehrere gute Chancen fanden den Weg ins Tor nicht. Somit überwintern die Geislinger Mädchen auf Tabellenplatz 1. Allerdings haben sie ein Spiel mehr auf ihrem Konto. Außerdem spielten: Rebecca de Rossi, Tatjana Stauss, Melanie Scheidle, Julia Burianski und Lisa Link.

Vorschau:

C-Mädchen: Samstag, 24.11., 11 Uhr Spiel in Dotternhausen. Abfahrt um 09.30 Uhr am Hasen.

Frauen I: Samstag, 24.11., 17 Uhr Spiel in Bellamont. Abfahrt um 13.30 Uhr am Hasen.

Ulrike Goth, Mädchen- und Frauenfußball

Abt. Handball

Aktuellere und ausführlichere Informationen auf unserer Homepage:

www.handball.tsv-geislingen.de

Alle Spiele vom vergangenen Spieltag

Sa/So 17./18. Nov. 2012

Männer 2: TV Streichen 2 - TSV Geislingen 2	21:29
Frauen 1: TG Schwenn. - TSV Geislingen	28:21
männl. A-Jugend: SG Geisl/Ostd - HSG Rottweil	18:37
männl. B-Jugend: TSV Geislingen - HSG Frid/Mühl	32:26
männl. C-Jugend 1: TSV Geislingen - TG Schömburg	29:13
männl. C-Jugend 2: HSG NTW - TSV Geislingen 2	20:20
männl. D-Jugend: TV Spaichingen - TSV Geislingen	20:25
männl. D-Jugend 2: TG Schwenn. - TSV Geislingen 2	22:8
gemischte E-Jugend: HWB Wint-Bitz - TSV Geislingen	21:13
HWB Wint-Bitz - TSV Geislingen	15: 8
HWB Wint-Bitz - TSV Geislingen	75:77

Gemischte E-Jugend Aufsetzerball Staffel 1 (gJE-BL-A1)

HWB Wint-Bitz - TSV Geislingen	21:13
HWB Wint-Bitz - TSV Geislingen	15:8
HWB Wint-Bitz - TSV Geislingen	75:77

Sehr gut absolvierten unsere Mädels und Jungs ihren ersten Spieltag gegen die Mannschaft von Winterlingen/Bitz, welche körperlich überlegen waren. Beim Turballspiel machte sich die Körpergröße bemerkbar und die Mannschaft verlor das Spiel mit 21:3 Punkten. Das anschließende Aufsetzerhandballspiel wurde zwar mit 15:8 Toren verloren, aber unsere junge Mannschaft zeigte schon sehr gute Ansätze im Torwurf, sowie bei den Abwehraktionen. Den Abschluss mit den Koordinationsübungen konnten unsere Spielerinnen und Spieler erfolgreich absolvieren und gewannen mit 77:75 Punkten.

Es spielten: Alena Riedel, Marvin Hauff, Amely Urban, Levin Hilsenbeck, Madeleine Brobeil, Jonathan Bussmann, Lea Riccobono, Alisa Faul, Luis Müller

Der nächste Spieltag findet am 08.12.12 in Onstmettingen gegen den VfL Ostorf statt.

männliche C-Jugend 2 Bezirksklasse (mJC-BK)

HSG NTW - TSV Geislingen 2 20:20
Das Spitzenspiel gegen die seither ungeschlagene Spielgemeinschaft Nendingen-Tuttlingen-Weilheim -NTW- war bis zum Spielende eine spannende Angelegenheit. Geislingen/Ostorf fand nie den richtigen Rhythmus, um sich gegen die starke Heimmannschaft entscheidend abzusetzen. In einer hektischen Schlussphase, die Geislingen/Ostorf in Unterzahl spielte, gelang der Heimmannschaft der glückliche, aber nicht unverdiente Ausgleich. Das Spiel endete mit 20:20.

Es spielten: Jona Müller (TW), Severin Schmid, Tom Bolanz, Fynn Schnake, Robin Schmid, Maurice Hillebrand, Robin Brobeil, Philip Hauser, Maximilian Harich

Das nächste Spiel findet am kommenden Samstag, den 24.11.2012 gegen die HSG Rottweil 2 statt. Spielbeginn ist um 16:45 Uhr in der Schlossparkhalle in Geislingen.

männliche C-Jugend 1 Bezirksliga (mJC-BL)

TSV Geislingen - TG Schömburg 29:13
Am Samstag spielten die C-Jugend Jungs gegen die TG Schömburg. Von Beginn an des Spieles traten die Jungs mit einer sehr kompakten gut stehenden 3:2:1 Abwehr auf der Platte und ließen den Gegnern nicht viele Chancen zu. Aus dieser Abwehr heraus versuchten sie, wie im letzten Spiel, ein sehr hohes Tempo zu spielen, was nicht perfekt gelang und sie immer wieder ins Stellungsspiel zwang! Sie konnten aber auch im Stellungsspiel eins ums andere Tor weg ziehen! Das Spiel stand nie auf der Kippe und der Sieg ging verdient an unsere Jungs!

männliche D-Jugend Bezirksliga (mJD-BL)

TV Spaichingen - TSV Geislingen 20:25
Nachdem der bis dahin ungeschlagene TV Spaichingen am vergangenen Wochenende mit einem Tor gegen die JSG Balingen-Weilstetten verloren hatte, mussten sie dieses Wochenende unbedingt gegen Geislingen/Ostorf gewinnen. Entsprechend gespannt waren nicht nur die Spieler der D-Jugend, sondern auch die mitgereisten Schlachtenbummler, wie sich der TV Spaichingen präsentieren würde. Und von Beginn an zeigten die Spaichinger, wer Herr im Hause ist - aber die Geislinger/Ostdorfer Spieler hielten dagegen.

Es war ein packendes Spiel auf Augenhöhe, bei dem bis zur Halbzeit keine Mannschaft sich entscheidend absetzen konnte. Mit einem Tor Vorsprung für Geislingen/Ostorf wurden die Seiten gewechselt, doch Spaichingen glich postwendend nach Wiederanpfiff aus. Bis Mitte der zweiten Halbzeit wogte das Spiel hin und her, doch dann setzte sich die bessere mannschaftliche Geschlossenheit von Geislingen-Ostorf durch. Aus einer zunehmend sicheren Abwehr heraus gelangen die Treffer zu einem fünf-Tore-Vorsprung. Und dieser Vorsprung wurde sicher bis zum Spielschluss verteidigt. Aufgrund der in der zweiten Halbzeit besseren Leistung sowohl im Angriff als auch in der Abwehr war der letztendlich sichere Sieg vollauf verdient. Geislingen-Ostorf führt die Tabelle der Bezirksliga somit weiterhin ungeschlagen mit 14:0 Punkten und 205:114 Toren an. Bereits am kommenden Wochenende findet das nächste schwere Spiel statt. Zu Gast in der Schlossparkhalle in Geislingen ist dann der Tabellendritte aus Trossingen. Das Spiel beginnt um 14:15 Uhr

Vorschau

weibliche D-Jugend Bezirksklasse (wJD-BK)

Samstag, 24.11.12, 15.30 Uhr

SG Geislingen/Ostorf - TV Talheim

Unsere Spielerinnen empfangen in der Schlossparkhalle den derzeitigen Tabellenführer aus Talheim. Die Mannschaft steht ungeschlagen an der Tabellenspitze, vielleicht gelingt unserer Mannschaft die Überraschung des Spieltages mit einem Sieg. Wenn die Abwehrleistung wiederholt wird und die gegebenen Chancen verwertet werden, liegt dies im Bereich des Möglichen.

Treffpunkt direkt in der Halle um 14.45 Uhr.

Um zahlreiche Zuschauerunterstützung wird gebeten.

Alle Spiele vom nächsten Spieltag (chronologisch)

Samstag, 24.11.2012

männl. D-Jugend 2, 13:00 Uhr: TSV Geislingen 2 - HWB Wint-Bitz

männl. D-Jugend, 14:15 Uhr: TSV Geislingen - TG Trossingen

weibl. D-Jugend, 15:30 Uhr: TSV Geislingen - TV Talheim

männl. B-Jugend, 16:00 Uhr: JSG Bal-Weilst 2 - TSV Geislingen

männl. C-Jugend 2, 16:45 Uhr: TSV Geislingen 2 - HSG Rottweil 2

Männer 1, 18:30 Uhr: TSV Geislingen - HWB Wint-Bitz 2

Frauen 1, 20:15 Uhr: TSV Geislingen - HSG Deiz/Denk 2

Sonntag, 25.11.2012

männl. A-Jugend, 17:00 Uhr: TG Schömburg - SG Geisl/Ost

WERBUNG – der beste Draht zum Kunden



Abt. Leichtathletik Volleyballturnier

Am 15. Volleyballturnier für Freizeitmannschaften nahmen 12 Mannschaften teil. In den Gruppenspielen, in der Zwischenrunde sowie in der Endrunde sah man durchweg spannende und auf hohem Niveau ausgetragene Spiele.

In der Endrunde standen sich im Spiel um Platz 3 FC Thanheim und die Gummibärenbande gegenüber, in dem die Gummibärenbande als Sieger hervorging.

In einem spannenden Finale siegte die Mannschaft TSV Oberdigsheim gegen die Power Rangers. Die Power Rangers konnten ihren Titel leider nicht verteidigen. Der begehrte Wanderpokal, welcher von der **Bäckerei Koch** gestiftet wird, geht somit dieses Jahr an den TSV Oberdigsheim.

Die weiteren Platzierungen:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 3. Gummibärenbande | 4. FC Thanheim |
| 5. Jolly Jumper | |
| 6. Theo's Adler | 7. Sechs Richtige |
| 8. TV Meßstetten | |
| 9. Schachverein B. | 10. Die ??? |
| 11. Der lustige Pete | |
| 12. Container | |

An dieser Stelle möchten sich die Leichtathleten bei allen Mannschaften für ihre Teilnahme und für ihre sportliche Leistung recht herzlich bedanken. Bedanken möchten wir uns auch bei allen Sponsoren, Zuschauern und Helfern, die uns bei der Durchführung des Turniers unterstützt haben.

Die Turnierleitung



Ortsgruppe Geislingen

VdK-Advents- und Weihnachtsfeier 2012

Am Sonntag, den 2. Dez. 2012 findet unsere diesjährige Advents- und Weihnachtsfeier statt.

Beginn 14.00 Uhr im Lehraum der Gartenfreunde im Schloss. Dazu laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner zu einer wieder einmal unterhaltsamen und besinnlichen Advents- und Weihnachtsfeier ein.

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt.

Kommen Sie und lassen Sie sich überraschen und einstimmen auf das bevorstehende Weihnachtsfest.

Wir freuen uns auf Ihren zahlreichen Besuch.

Die Vorstandschaft

SV Rosenfeld

Abt. Tischtennis

In den vergangenen Tagen fanden folgende erste Rundenspiele statt:

Aktive

SVR - TG Schwenningen II 9:7

Bis zum Schluss ging es hin und her und keiner der beiden Mannschaften konnte sich groß absetzen. Leider verlor die erste Rosenfelder Garde vier der fünf Fünfsatzspiele ansonsten wäre das Match deutlicher ausgefallen. Das Doppel Frommer/Eberhart schaffte im letzten Spiel einen deutlichen 3:0-Sieg und holte sich wichtige Punkte im Meisterschaftskampf.

SVR III - SpVgg Dürrenmettstetten 9:4

Gegen die abstiegsgefährdeten Gäste hatten die Rosenfelder zu Beginn ihre Probleme und starteten mit einem knappen 2:3 Rückstand. Doch danach ließ die Dritte nicht mehr viel zu und konnte sich deutlich auf ein 8:3 absetzen. Danach holten die Gäste noch einen Punkt, der aber auch nicht mehr viel brachte.

SVR IV - SV Marschalkenzimmern II 9:7

Nach einer 6:3-Führung für die Rosenfelder wurde es noch einmal eng. Doch am Schluss hatte die vierte Mannschaft den Sieg verdient.

SVR V - TTV Zimmern III 1:6

Als einzige Rosenfelder Mannschaft verlor die Fünfte ihr Spiel an diesem Spieltag. Mit nur sechs gewonnenen Sätzen und einem Punkt verlor die Fünfte gegen Zimmern, die bis zu diesem Spieltag Tabellennachbar waren.

SVR - TG Schwenningen II (Damen) 8:1

Im Match gegen den Tabellendritten verlor die Damenmannschaft nur 9 Sätze und nur ein Spiel, das mit Pech im fünften Satz mit 11:13 an die Gegnerin aus Schwenningen ging.

Senioren

TV Epfendorf - SVR 0:6

Im Ü-40-Spiel konnten die Rosenfelder überzeugen und einen deutlichen Sieg mit nur drei verlorenen Sätzen gegen den Tabellennachbar nach Hause holen.

Für die kommende Woche stehen folgende Spiele an:

Jugend U18

Sa., 24.11.

13:00 TTC Wehingen - **SVR**

14:00 TTV Zimmern II - **SVR**

Aktive

Sa., 24.11.

16:30 TTC Vöhringen e.V. - **SVR IV**

17:00 SV Bergfelden - **SVR II**

19:00 TTC Rottweil III - **SVR III**

19:00 TTFC Dürbheim - **SVR**

Do., 29.11.

20:00 **SVR V** - TG Schömberg IV



Abt. Turnen Weihnachtsfeier

Unsere sportlich, akrobatische Weihnachtsfeier findet auch dieses Jahr wieder in der Schlossparkhalle statt - und zwar am 22.12.2012 um 17:00 Uhr!

Hierzu werden alle Mitglieder der Turner-Abteilung sowie deren Familien und Freunde recht herzlich eingeladen!

Für das leibliche Wohl wird ausreichend gesorgt sein!

Wir freuen uns über jeden Gast, dem sich unsere Nachwuchsturnerinnen und -turner mit ihren Vorführungen präsentieren können!

Skiausfahrt

Wann: Samstag, 12.01.2013/Abfahrt 5.00 Uhr Schlossplatz/Rückfahrt ca. 18.00 Uhr (in Geislingen ca. 21.30 Uhr)

Wer: aktive & passive Mitglieder, sowie Bekannte, Freunde usw.

Wohin: Skigebiet Gargellen/Montafon (www.gargellen.at)

Kosten: Busfahrt inkl. Tagesskipass: Erwachsene = 55,00 €/Kinder bis 18 Jahre = 40,00 €

Anmeldungen bei Jürgen Renner, Tel. 0160/96709196 bitte bis **Freitag, 04.01.2013**

Vorabinfo an alle Mitglieder

Bitte notiert euch den **18.01.2013** im Kalender!

Warum? Wegen der **Abteilungsversammlung!**

Die ist nämlich an diesem Tag **20:30 Uhr im Hilare!**





Senioren Do., 22.11.

20:00 SVR - TTC Oberndorf

Für alle Tischtennisinteressenten in allen Altersklassen, die für die Rückrunde unsere Mannschaften verstärken möchten, findet das Training für Jugendspieler am Montag von 18:45 bis 20:00 mit Trainer Paul Bussmann (C-Lizenz) statt. Anschließend fängt das Training für alle Aktive und interessierte Erwachsene an. Für Erwachsene und Jugendliche findet zusätzlich am Donnerstag ab 20:00 Uhr ein Training statt. Wir würden uns über neue Spieler freuen.

Jahrgang 1933/34

Am Donnerstag, 29.11., treffen wir uns um 14.30 Uhr auf dem Schlossplatz zu einem kleinen Spaziergang. Einkehr ist im Restaurant/Café Diener. Herzliche Einladung. Der Beauftragte

Jahrgang 1938 Geislingen und Erlaheim

Am Mittwoch, dem 28. 11. 2012 treffen wir uns um 14.30 Uhr bei den Tennisanlagen in Geislingen. Nach einer der Witterung angepassten Wanderung kehren wir, im Tennisheim, zu der uns bekannten Schlachtplatte o.a., ein.

Jahrgang 1953/54

Es ist wieder mal Zeit, dass sich die Jahrgänger zu einem gemütlichen Beisammensein treffen. Also kommt vollzählig am Samstag, 1. Dezember 2012, um 19 Uhr ins Gasthaus Brücke (Hillare). U. a. sollten wir uns natürlich auch über unseren bevorstehenden 60er unterhalten.

Jahrgang 1955/56

Anmeldeschluss für den Besuch des Esslinger Weihnachtsmarktes am 25.11.2012. Bitte den Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 € auf unser Konto 72497009 bei der Raiffeisenbank Geislingen-Rosenfeld, BLZ 65362499 überweisen.

Jahrgang 1968/69

Kurzfristig fahren wir diesen Samstag, 24.11.2012 zu unserer Jahrgängerin Anja Hölle-Engler nach Herbertingen zum Flohmarkt-Glühwein-Scheunenfest. Abfahrt mit dem Bus nach Balingen 13.16 Uhr an der Kirche. Weiter mit dem Zug ab Balingen 13.35 Uhr. Infos gibt es bei Bettina und Michaela.

Jahrgang 1971/72

Investitur Holger Winterholer

Am Sonntag, 02.12., findet um 14.00 Uhr in der St. Petrus und Paulus Kirche, Nagold, die Investitur von unserem Jahrgänger Holger Winterholer statt. Hierzu sind wir herzlich eingeladen.

Wer mit möchte, kann sich bei Ralf Winterholer, 275840, anmelden.

Narrenzunft Binsdorf e.V.

Waldweihnacht

Unsere Waldweihnacht begehen wir dieses Jahr am **Samstag, 01. Dezember 2012** (nicht 30.11.). Wir treffen uns um **16.00 Uhr** am Rathaus und wandern gemeinsam zur Schutzhütte. Für Getränke und Vesper ist wie immer gesorgt und Nikolaus mit Knecht Ruprecht bringt uns rem Narrensamen kleine Geschenke mit. Dazu laden wir unsere Mitglieder, Freunde und den Narrensamen herzlich ein.



Narrenblättele

Es geht dagegen und unsere Redaktion fürs Narrenblättele braucht wieder lustige Beiträge - bitte an Eugen Merz, Hauffstraße 11 oder Telefon 1409 weitergeben. Die Schriftführerin

Spielvereinigung Binsdorf e.V.

Sportheim:

Ab sofort findet jeden Samstag ab 15.00 Uhr der Stammtisch mit unserer ersten Mannschaft im Sportheim wieder statt. Das Sportheim kann auch für private Feiern gemietet werden. Infos hierzu bei Ludwig Englert (01607439588).

1. Mannschaft:

Unsere Erste Mannschaft hat am Sonntag einmal mehr etwas für ihr Torverhältnis getan und ihr Heimspiel gegen den TSV Benzingen mit 6:0 gewonnen. Wir danken unseren Fans für die Unterstützung. Weitere Infos über den Verein, können Sie unserer Homepage unter www.spvgg-binsdorf.de entnehmen.



Erlamer Oachberg-Hexa e. V.

Ausschusssitzung

Am Samstag, 24.11. findet um 20 Uhr unsere nächste Ausschusssitzung im Hexenkeller statt.

Weihnachtsfeier

Am Samstag, 15.12. findet unsere Weihnachtsfeier im Gemeindesaal in Erlaheim statt. Die genauen Zeiten und der Ablauf werden noch bekannt gegeben.

Wanderung des Motorradclub Geislingen

Am Freitag, 28.12. wandert der Motorradclub aus Geislingen wieder zu uns in den Hexenkeller. Natürlich sind auch alle Hexen dazu recht herzlich eingeladen! Der Schriftführer



Geflügelzuchtverein Erlaheim e.V.

Am kommenden Sonntag, den 25. November, findet ab **10 Uhr** im Schützenhaus unsere nächste Börse statt. Hierzu laden wir recht herzlich ein und freuen uns über Ihren Besuch.

Hartmut Mey, Vorstand

Musikverein Erlaheim e.V.

Termine

Fr., 23.11.
18.00 Uhr Aufbau Tribüne
20.00 Uhr Generalprobe in der Festhalle
Sa., 24.11.
09.00 Uhr Aufbau Konzert
20.00 Uhr Konzert

Jubiläumskonzert

Am Samstag, 24. November findet um 20 00 Uhr unser Jubiläumskonzert in der Festhalle Erlaheim/Binsdorf statt. Die Jugendkapelle Binsdorf, in der auch unsere Jungmusiker aktiv sind, werden das Konzert eröffnen. Den zweiten Teil gestaltet die Aktivkapelle Erlaheim. In diesem Jahr hat unser Dirigent Michael Eberhard schöne und anspruchsvolle Filmmelodien für Sie zusammengestellt. Lassen Sie sich überraschen. Wir laden die gesamte Bevölkerung hierzu recht herzlich ein. Weiter Infos unter www.mv-erlaheim.de





Sportverein Erlaheim e.V.



Fußball

Aktiv:

SVE - SV Hartheim

Starker SVE bringt sich selbst um den Erfolg/M. Schmitz gibt Debüt

Erneut ist es dem SVE nicht gelungen einen „Dreier“ gegen eine Mannschaft aus dem oberen Tabellendrittel einzufahren. Gegen den SV Hartheim musste sich Erlaheim nach einem starken Spiel mit 1:2 geschlagen geben.

Die Gäste aus Hartheim legten die ersten 10 Minuten fulminant los und setzten den SVE mit frühem Pressing unter Druck. Ihre beste Chance der 1. Halbzeit hatten die Gäste nach 4 Minuten, als der Ball knapp am Gehäuse von O. Brobeil vorbei rauschte.

Mit zunehmender Spielzeit wurden die Gastgeber sicherer und hatten mehr vom Spiel. Müller mit einem Lattenschuss und Schnitzler, der aus 5 Metern am Torwart scheiterte, hatten dabei die besten Chancen für Erlaheim.

Nach der Pause knüpften die Rot-Weißen nahtlos an die starken Minuten vor der Halbzeit an. Hartheim konnte sich kaum befreien und die Stiller-Truppe machte mächtig Druck. Doch T. Welte und erneut Schnitzler vergaben die besten Chancen für Erlaheim.

In der 64. Minute dann das erlösende 1:0. Nach einem Freistoß stand der eingewechselte M. Röhm goldrichtig und köpfte den Ball ins Netz.

Danach schaltete der SVE einen Gang zurück und das Spiel gestaltete sich ausgeglichener.

15 Minuten vor dem Ende musste Erlaheim den Ausgleich hinnehmen. Mit dem ersten Hartheimer Schuss in der zweiten Halbzeit fiel das überraschende Tor für die Gäste. Nur wenige Minuten später kam es noch schlimmer. Nach einem Freistoß staubte ein Hartheimer Stürmer den Ball ins Tor ab. Danach passierte nichts mehr.

Erlaheim ließ zu viele gute Chancen ungenutzt und war bei den Gegentoren zu unkonzentriert. Ein Unentschieden wäre verdient gewesen.

Aufstellung: Oliver Brobeil - David Welte, Tobias Joos, Stefan Röhm, Daniel Holderied - Julian Büschgen, Stefan Neubacher - Rico Müller, Timo Welte, Stefan Schnitzler - Johann Ott

Bank: Markus Schmitz, Keven Armbruster, Tobias Ott, Lucas Hirt, Matthias Röhm, Dennis Günther

Wechsel: Matthias Röhm für Stefan Neubacher (60. Min), Dennis Günther für Olliver Brobeil (68. Min), Markus Schmitz für Daniel Holderied (89. Min)

Tore: 1:0 Matthias Röhm (64. Min/Kopfball, Rico Müller); 1:1 (76. Min); 1:2 (85. Min)

Bes. Vorkommnisse: keine

Am Samstag, 24.11.2012 trifft der SVE im bereits ersten Spiel der Rückrunde auswärts auf den FC Zillhausen. In der Hinrunde musste sich der SVE 2:1 geschlagen geben, dieses Mal erhofft sich die Stiller-Truppe deutlich mehr. Anpfiff ist um 14.30 Uhr in Zillhausen.

Jugend:

D-Junioren

Ergebnis:

FC Winterlingen - SGM Geislingen/Bins/Erla 1:3

Nächstes Spiel:

Sa., 24.11.12, 12.45 Uhr

SGM Geislingen/Bins/Erla - SV Schwenningen

C-Junioren

Ergebnis:

SGM Erlaheim/Geislingen/Binsdorf - Spvgg Truchtelfingen 1:2

Die C-Junioren überwintern auf dem 5. Tabellenplatz.

B-Junioren

Ergebnis:

SGM Bins/Erla/Geis - TSV Frommern 0:11

Nächstes Spiel:

So., 24.11.12, 13.55 Uhr

TSG Balingen II - SGM Bins/Erla/Geis

Volleyball

Ergebnisse:

SV Erlaheim - TSG Balingen 2 3:2

SV Erlaheim - SV Röttenberg 1:3

Nächstes Spiel:

Sa., 01.12.2012, 14.00 Uhr, Schulsporthalle am Hallenbad, Gruol

SV Gruol - SV Erlaheim

Sportheim:

Das Sportheim ist diese Woche wie folgt geöffnet:

Donnerstag: geschlossen; Freitag: ab 18.30 Uhr

Samstag: geschlossen; Sonntag: geschlossen

Weitere Infos ab sofort auch wieder online unter www.sv-erlaheim.de!

Interessant + Informativ – ii

Kunstaussstellung - Rathausgalerie in Dormettingen

Schlusspunkt mit Diashow

Sonntag, 25.11.2012 - ab 14.00 Uhr im Bürgersaal

Mit einer Diashow ausgewählter Naturfotografien der Künstlerin Ingeborg Hartmann-Moudry, findet die diesjährige Kunstausstellung in Dormettingen ihren Abschluss. Nutzen Sie die Chance, letztmals die herrlichen Bilder von Frau Hartmann-Moudry zu bewundern und lassen Sie sich von wunderschönen Naturfotografien begeistern.

Außerdem haben Sie bereits ab 14.00 Uhr die außergewöhnliche Möglichkeit, die Entstehung eines der Werke von Frau Hartmann-Moudry zu verfolgen.

Die Ausstellung „Natur im Fokus“ von Frau Hartmann-Moudry öffnet um 14.00 Uhr und ist an diesem Sonntag zum letzten Mal zu sehen.

Wir freuen uns auf Sie.

"Wir sind am Leben!"

Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenhilfe e.V. (ABSH) gründet Gruppe für aktive junge blinde und sehbehinderte Menschen

"Wir sind am Leben", so der Titel des Pop-Duos Rosenstolz. Dieses Motto gilt auch für die blinden und sehbehinderten Mitglieder der ABSH e.V. und vor allem für diejenigen zwischen 12 und 30 Jahren. Die sind nämlich besonders am Leben und sehr aktiv. Viele von ihnen sind berufstätig, die meisten kennen sich schon, wollen aber gerne immer noch mehr kennen lernen. Gemeinsam wollen sie vieles unternehmen, sich aber auch ins Vereinsleben einbringen. So können die älteren Mitglieder von der Aktivität der jungen profitieren, die jungen können die Erfahrung der Älteren mitnehmen. Die Gruppe, die am 10. November 2012 in Stuttgart ihr vierköpfiges Leitungsteam gewählt hat, ist gerne für alle Interessierten aus ganz Baden-Württemberg offen.

Kontakt: ABSH e.V., Telefon: 07427/466037 5,

E-Mail: buer0@abs-hilfe.de

KreislandFrauenverband

Kaffee - so entsteht ein köstliches Getränk

In der „genießBAR“ in Balingen in der Färberstr. 3 wird am 03.12.12 um 14.00 Uhr Martina Färber den Landfrauen eine Röstvorführung mit etwas Kaffeegeschichte zeigen. Die „genießBAR“ gehört zum KAFFEEWERK ZOLLERNALB, wo vor Ort verschiedene Kaffeesorten frisch geröstet und mit Unterstützung von Menschen mit Behinderungen verpackt, verkauft und zum sofortigen Genuss frisch aufgebriht und serviert werden. Das Sortiment besteht aus verschiedensten Kaffee- bzw.



Espressomischungen und einer großen Auswahl sortenreiner Kaffees, welche nach eigenen Röstverfahren veredelt werden. Als Mitglied der Deutschen Röstergilde wird hochwertiger, frischer und nachhaltig angebauter Kaffee gekauft und nach strengen Richtlinien geröstet. Einzelne Sorten können an diesem Nachmittag verkostet werden.

Um Anmeldung unter Tel.: 07471 989920 wird gebeten, da nur eine begrenzte Teilnehmerzahl möglich ist.

Imkerverein e.V.

Jahresabschluss

Am Sa., 24. November 2012, ab 9:15 Uhr auf der Anhöhe der ehem. Erddeponie Schlackenhalde bei Balingen-Weilstetten (Abweichung Ort/Zeit vom Jahresplan!) Abschluss des diesjährigen Imkerkurses (Durchführung der Winterbehandlung). Anschließend Eröffnung der Erweiterung des Bienenlehrpfades. Ab 11 Uhr Weißwurstfrühstück und gemütliches Beisammensein in der Krone in Balingen-Heselwangen. Hierzu wird um kurzfristige Anmeldung (zwecks Einkauf) beim Schriftführer, Axel Schuler, Achalmstr. 6, 72336 Balingen, Tel. 07433-273322, E-Mail: schreiber@honigboerse.de gebeten.

Honigseminar

Am Sa., 12. Januar 2013, von 10 bis ca. 16 Uhr bieten wir ein Honigseminar als Einführung in die Methoden der Honigbearbeitung an. Die Teilnahme an diesem Seminar ist Voraussetzung für die Verwendung des Honigglas-Gewährverschlusses des Deutschen Imkerbundes. Mittagessen und Getränke können erworben werden. Teilnahmegebühr für den Kurs 16 Euro. Anmeldungen nimmt der Schriftführer (siehe oben) entgegen.

Aufbaukurs Bienengesundheit

Am Fr., 14. und Sa., 15. März 2013 (Freitag 14-18 Uhr, Samstag 10-16 Uhr) bieten wir für interessierte Imker in Zusammenarbeit mit dem tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf einen Aufbaukurs Bienengesundheit an. Teilnehmer sollten erfahrene Imker sein, die auch bereit und in der Lage sind, bei amtlicher Bestellung zum Bienensachverständigen aktiv in Bienen-Seuchengeschehen mitzuarbeiten. Anmeldungen können ab sofort beim Schriftführer (siehe oben) erfolgen. Der Kurs ist kostenlos.

Einsteigerkurs zur Bienenhaltung

Auch 2013 bietet der Imkerverein einen Einsteiger-Kurs für die Bienenhaltung an. Zur Einführung findet ein kostenloser Informationstag am 26.01.2013 von 9 bis ca. 17 Uhr im großen Hörsaal im Hörsaalgebäude Garbenstr. Universität Hohenheim statt. Die Arbeiten am und rund um das Bienenvolk werden im Laufe des Bienenjahres in einer Reihe von acht praktischen Demonstrationen am Lehrbienenstand des Vereins gezeigt. Für den gesamten Kurs wird ein Unkostenbeitrag von 39 EUR erhoben. Anmeldungen und Informationen bei Obfrau für Nachwuchsimker Beate Klinger, telefonisch (07428)37240 oder per Email: nachwuchsimker@honigboerse.de.



Überzeugend präsentieren mit PowerPoint 2007: überzeugen statt langweilen

ESF-Fachkursförderung möglich, Info siehe Rubrik „Programm/Fördermöglichkeiten“.

Ob Projektvorstellung vor Kollegen oder Präsentationen vor Kunden, lernen Sie Ihre Präsentationsstärken erfolgreich einzusetzen.

4 x ab Montag, 03. Dezember, 18.00-21.15 Uhr

Fotos verwalten, bearbeiten und präsentieren mit Picasa

Mit Google Picasa bearbeiten Sie kostenlos und einfach Ihre digitalen Fotos und bringen Ordnung in die Bilderflut. Im Kurs lernen Sie, wie Sie Ihre Bilder in Alben und Ordnern organisieren und so jederzeit den Überblick behalten.

2 x ab Donnerstag, 06. Dezember, 08.30-11.45 Uhr

Chutneys & Co

Donnerstag, 06. Dezember, 18.00-22.00 Uhr

"Sterneküche" für Zuhause

In Zusammenarbeit mit der Firma Getränke Kulinarium, in Balingen, welche die passenden Weine kostenlos zur Verfügung stellt.

Sie kennen und lieben Sendungen wie „Lanz kocht“ oder „die Küchenschlacht“, haben sich bis jetzt aber noch nicht an die Rezepte getraut? Sie möchten gerne in die Rolle der Starköche schlüpfen? Dann sind Sie in diesem Kurs genau richtig.

Freitag, 07. Dezember, 18.30-22.30 Uhr

Grundlagen Analysis für allgemeinbildende und berufliche Gymnasien

Dieser Kurs richtet sich an Schüler, die Stoff wiederholen oder aufholen möchten, um fit für die Bearbeitung der Abituraufgaben zu sein.

4 x ab Samstag, 08. Dezember, 10.00-13.15 Uhr

Für weitere Informationen und Anmeldungen steht Ihnen die vhs Balingen unter der Rufnummer 07433/90800 gerne zur Verfügung.



Falknerei zu Weihnachten

Verschenken Sie einen Erlebnistag mit Greifvögeln und Eulen. Gutscheine & Infos bei Vanessa Müller
www.garuda-falknerei.de Tel: 0176 - 81039536



Einladung für Interessierte zur Information über die Tagespflege

Seit Mai 2011 haben wir unsere Tagespflege im „historischen Ursulahauss“ in Rosenfeld eingerichtet. Der Zspruch aus der Bevölkerung ist vorhanden, wobei wir noch einige Tagespflegeplätze anbieten können. Haben auch Sie Angehörige, die gepflegt werden müssen oder die Unterstützung und Betreuung benötigen? Wir möchten Ihnen vor Ort Gelegenheit geben, sich **unverbindlich rund um die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Tagespflege sowie deren Finanzierung zu informieren**. Wussten Sie eigentlich, dass die Pflegekasse bei einer Einstufung zusätzlich 50 % zum bewilligten Pflegegeld für die Tagespflege bezahlt? **Wir laden Sie herzlich zu einem Informationsgespräch ein in die Räumlichkeiten unserer Tagespflege im „historischen Ursulahauss“ in der Frauenberggasse 7 am:**

Mittwoch, den 28.11.2012 von 18.30 Uhr bis ca. 19.30 Uhr

Bitte melden Sie sich bei Interesse kurz an unter Tel. 07428 / 945300.

**Sozialstation Oberes Schlichemtal-Rosenfeld gGmbH
Wacholderweg 7, 72348 Rosenfeld**



Adventskränze, nette dekorative Kleinigkeiten und mehr...

Besuchen Sie unseren Lichterglanz am
Fr., 23.11.2012 von 14 Uhr - 20 Uhr und
Sa., 24.11.2012 von 11 Uhr - 18 Uhr
in der **Schäferstr. 10 (Geislingen)**.

HAAR KUNST
Svetlana van Vught



**10%
NEUERÖFFNUNGSRABATT**

gültig bis 30. November 2012

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Svetlana van Vught und Barbara Raczek

HAARKUNST

Im Haag 53, 72401 Haigerloch, Tel. 07474/4420152

X Containerdienst

X Lieferung von Sand und Kies

Rufen Sie an!



X Transportbeton

**X Entsorgung von Bauschutt, Sperrmüll,
Industrieabfällen, Schrott, Grünzeug
und Holz**

Balinger Betonzentrale - Industriegebiet Gehm - D-72336 Balingen
Tel 07433/39292 - Fax 07433/381476 - www.bbz-beton.de

www.gib-acht-im-verkehr.de

Lassen Sie sich nicht aufs Glatteis führen.

Vorsicht bei Temperaturen um den Gefrierpunkt.
Besonders auf Brücken und in Waldschneisen
lauert die Rutschgefahr.

Eine Verkehrssicherheitsaktion in Baden-Württemberg.



Bauplatz für Einfamilienhaus

(voll erschlossen) ab 500 m² oder
neuwertiges Einfamilienhaus in Geislingen gesucht

Telefon 0173-6943146



U2

Sport

Bierbar · Sky · Spielcenter



Inh. Ugur Taner

Öffnungszeiten:

Montag - Sonntag 10.00 - 24.00 Uhr durchgehend

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

72348 Rosenfeld · Zeppelinstraße 3 · Tel. 0173 3647018

Angebot:

Jeden Dienstag ab 17.00 Uhr

alle Pizzas für 6,- €

Jeden Donnerstag ab 17.00 Uhr

alle Nudelgerichte für 6,⁵⁰ €

**Jede Woche wechselnder Mittagstisch
Gerichte auch zum Mitnehmen!**

Große Auswahl an Gerichten mit:

Fisch, Meeresfrüchten, Fleisch und Pasta

DAL MAESTRO



ROSE

RISTORANTE
PIZZERIA

Inh. Tarig Mahmood
72348 Rosenfeld
Zeppelinstraße 3
Tel. 07428 9450901
Fax 07428 9450902

Öffnungszeiten

Di - So 11.30 - 14.00 Uhr
17.00 - 22.30 Uhr

Montag Ruhetag

An Feiertagen immer geöffnet

Wir reinigen Ihr Fahrzeug:

*** Innenreinigung
ab 49,- €**

*** Komplettreinigung
ab 139,- €**

Inklusive Nano-Technologie für den Langzeitschutz, gerade jetzt vor der Winterzeit.

Innerhalb Rosenfeld: kostenloser
Hol- und Bringservice.



Auto-Team GmbH

Balinger Straße 92 · 72348 Rosenfeld

Tel. 07428 / 93 86-0 · www.auto-team.de

Anzeigen- Bestellschein



Füllen Sie bitte aus, wann und in welchem Mitteilungsblatt Ihre Anzeige erscheinen soll. Schreiben Sie deutlich lesbar, damit Fehlerquellen ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihre Anzeige bis spätestens **dienstags 12.00 Uhr**

bei uns einzureichen.

Somit ist eine termingerechte Veröffentlichung gewährleistet.

Selbstverständlich können Sie Ihre Anzeige auch per **Telefon 0 71 21/9 79 30, Telefax 0 71 21/97 93 993** oder per **Email: anzeigen@fink-druck.de** durchgeben.

Erscheinungstermin:

- | | | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="radio"/> Berghülen | <input type="radio"/> Hayingen | <input type="radio"/> Lichtenstein | <input type="radio"/> Römerstein |
| <input type="radio"/> Erbach | <input type="radio"/> Hengen | <input type="radio"/> Mehrstetten | <input type="radio"/> Schelklingen |
| <input type="radio"/> Geislingen | <input type="radio"/> Heroldstatt | <input type="radio"/> Nellingen | <input type="radio"/> Sonnenbühl |
| <input type="radio"/> Gomadingen | <input type="radio"/> Hohenstein | <input type="radio"/> Oberdischingen | <input type="radio"/> St. Johann |
| <input type="radio"/> Gönningen | <input type="radio"/> Hülben | <input type="radio"/> Pliezhausen | <input type="radio"/> Walddorfhäslach |
| <input type="radio"/> Griesingen | <input type="radio"/> Lautlingen | <input type="radio"/> Riederich | <input type="radio"/> Westerheim |

Text:



Unsere Anschrift:

Fink GmbH Druck und Verlag
Sandwiesenstraße 17 • 72793 Pfullingen
Postfach 7140 • 72784 Pfullingen

Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung an, damit wir den Rechnungsbetrag von Ihrem Konto per Lastschrift einziehen können.

Der abgebuchte Betrag ist jederzeit widerruflich. Ihrem Kontoauszug ist ein Lastschriftbeleg beigelegt.

Vielen Dank für Ihren Auftrag.

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Bank:

BLZ:

Konto-Nr.

Vermiete in Geislingen Neu renovierte 3 1/2-Zimmer-Wohnung

EBK, mit Balkon im 1. OG eines 6-Fam.-Hauses,
87 m² Wfl., ab 01.03.13 (evtl. etwas früher),
KM 480 € + Garage + NK.

Telefon 074 32/2 23 55 oder 0170/270 70 33

Zwergenland



Staatlich anerkannte Erzieherin

**hat noch Plätze
in ihrer Tagespflege frei.**

07433/275663

Es weihnachtet sehr...

Der Anzeigenschluss
für die Weihnachtsausgabe
ist am Freitag, den
23. November 2012.



Sandwiesenstr. 17
72793 Pfullingen
Tel. 0 71 21/97 93-0
Fax 0 71 21/9 79 39 93
anzeigen@fink-druck.de



Restaurant
GRILL-HAUS
Axhaj

72351 Geislingen
Untere Bachstr. 3
Tel. 0 74 33 / 9 37 67 98
www.Grill-Haus-Axhaj.de

**Mittagstisch täglich
ab 5 €**

Unsere Empfehlung der Woche

Gegrilltes Lachsfilet mit Broccoli und Sauce Hollandaise.	13,90 €
Rumpsteak 250 g mit Pfeffersauce und Pommes/Spätzle.	14,50 €
Lammfilets in feiner Weißweinsauce und frischem Gemüse.	12,90 €
Gyros mit Käse überbacken, Metaxasauce und Pommes/Reis.	8,90 €

- Alle Gerichte mit frischem Salat und Fladenbrot -

Öffnungszeiten: Di.-Sa.: 11.30-14.30 Uhr und 17.30-22.00 Uhr
So.: 11.30-22.00 Uhr



DU

hast uns gerade noch gefehlt.

DICH

suchen wir!



Wir erwarten

Freude, Verantwortung, Mut, Engagement, Begeisterung und Gottvertrauen für Deine neue Auf-
gabe als weitere(r)
stellvertretende(r) Vorsitzende(r) unserer

KOLPINGSFAMILIE GEISLINGEN

Wir bieten

ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
flexible Arbeitszeiten
Mitarbeiter in einem geselligen und spontanen Team
überregionale Aufstiegsmöglichkeiten
ein herzliches und ehrliches Vergelt'sGott

Deine aussagekräftige Bewerbung richte bitte an unser Vorstandssekretariat unter:
info@kf-geislingen.de

China Restaurant Am Schloss

Alleenstr. 15 • 72351 Geislingen • Tel.: (07433) 10198 • Fax: 23560
Öffnungszeiten: 11.30 - 14.30 und 17.30 - 23.00 Uhr (Mo. Ruhetag)

- Reservieren Sie jetzt für Ihre Weihnachtsfeier
- Über die **Adventszeit** bieten wir versch. Weihnachtsmenüs, unser abwechslungsreiches Asiatisches Buffet
- **Mittagsbuffet:** Di - Sa ab 12 Uhr **Abendbuffet** Do.-Sa ab 18 Uhr sowie unsere Spezialitäten aus der Karte

Am Samstag, 24.11. haben wir ab 15 Uhr eine geschlossene Gesellschaft.

Über die Weihnachtsfeiertage, Silvester und Neujahr geöffnet.

Auf Ihren Besuch freut sich Ihre Familie Lim & das Team

 Evangelische Heimstiftung
Pflegewohnhaus Rosenfeld

**Gute Pflege
hat einen Namen**

0 74 28 94 17 - 12

Pflegewohnhaus Rosenfeld
Hagweg 8 • 72348 Rosenfeld
(0 74 28) 94 17 - 0

**Inserieren -
das Zauberwort zum Erfolg**

**ALTENHILFE
ST. MARTIN**
GEMEINNÜTZIGE GMBH

**Bleib, wer du bist im
Altenzentrum St. Martin**

**Leben in
familiärer Atmosphäre**

Froschstr. 6, 72351 Geislingen
Telefon 0 74 33/907 203-0
info@altenhilfe-st-martin.de

Geschenke mit Durchblick!

Besonderer **Schmuck**, ausgefallene **Vasen**, **Dekoratives** mit dem gewissen Extra – **Schönes aus Glas** gibt's bei **Leopold!** Beschenken Sie sich oder liebe Menschen mit **außergewöhnlichen, handgefertigten** Stücken – auch für den kleinen Geldbeutel.

Einfach reinschauen in
unseren **Glasdesign-Shop!**

Silcherstr. 30 • 72348 Rosenfeld
Tel. (0 74 28) 94 52 47-0

WWW.FENSTERBAU-LEOPOLD.DE  SCHÖNERAUSICHTEN

Gulde, Mielke & Partner: Am Steuerpuls der Zeit November 2012: Die Lohnsteuerkarte ist endgültig weg


GULDE | MIELKE & PARTNER
DIE STEUERBERATER
zuverlässig gut beraten

Seit dem 1. November 2012 ersetzt ein elektronisches Verfahren die Lohnsteuerkarte. Das Verfahren hat einen typisch deutschen Namen: **Elektronisches LohnSteuerAbzugsMerkmal** und eine entsprechende Abkürzung: **ELStAM**. Der Arbeitgeber kann mit Hilfe des Geburtsdatums und der Identifikationsnummer seines Arbeitnehmers die Angaben der Lohnsteuerkarte elektronisch aus einer Datenbank abrufen. Da bei bestehenden Arbeitsverhältnissen diese Daten bekannt sind, ist davon auszugehen, dass die Datenabfrage das gewünschte Ergebnis bringt und der Lohn für Januar 2013 richtig abgerechnet werden kann. Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber nur mitteilen, dass es sich bei diesem Arbeitsverhältnis um die Hauptbeschäftigung des Arbeitnehmers handelt und alles geht vollautomatisch und wie von allein, allerdings nur, was die Lohnsteuerklasse und die Berücksichtigung von Kindern betrifft.

Wurde wegen hoher Werbungskosten oder Verlusten aus Vermietung einer Immobilie in früheren Jahren ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und soll ein entsprechender Freibetrag auch im Jahr 2013 berücksichtigt werden, muss dieser Freibetrag unbedingt neu beantragt werden. Auf der Lohnabrechnung für Januar 2013 kann der Arbeitnehmer kontrollieren, ob die Daten in Ordnung sind und in der Abrechnung alle Freibeträge berücksichtigt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, was bei rund 41,5 Millionen Beschäftigungsverhältnissen in Deutschland vorkommen kann, muss der Arbeitnehmer die Berichtigung der Daten beim Finanzamt beantragen. Damit wissen wir, womit die Finanzämter im Februar beschäftigt sind.

Sicherheitshalber hat daher die Finanzverwaltung das gesamte Kalenderjahr 2013 zum Einführungs- und Übergangszeitraum erklärt. Sollten die Daten in der Datenbank falsch sein und können diese Daten nicht schnell genug durch die Finanzverwaltung berichtigt werden, stellt das Finanzamt einfach eine besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2013 aus und sperrt dem Arbeitgeber den Zugriff auf die falschen Daten. Sollte das ganze System überhaupt nicht funktionieren und der Arbeitgeber aus welchen Gründen auch immer nicht an die Daten seines Arbeitnehmers kommen, werden einfach die Daten des Vorjahres der Abrechnung zugrunde gelegt. Wir sehen, es ist alles bestens vorbereitet und selbst ein Scheitern der Vereinfachung wird durch eine Vereinfachung einfach vermieden.

In der Hoffnung, dass alles einfacher wird (wir geben einfach nicht auf) freuen wir uns auf die elektronische Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung, ob mit oder ohne Papier.

Ihr Steuerberater-Team Gulde, Mielke und Partner



Dipl.-Ing. Martin Mielke
Steuerberater
Master of Business Consulting

Gulde, Mielke & Partner
Schafbrunnenstr. 7
72351 Geislingen
07433/ 9691-0
www.gulde-mielke.de